Polem.
386
ok.

Polem.
386 ok

Polem.
386 ok

Ueber die unbedingte Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die Kirchenbekenntnisse.

Ein Bedenken

von

D. Karl Gottlieb Bretschneider,

Präsidenten des Oberconsistoriums und Generalsuperintendenten zu Gotha, Comthur erster Classe des Herzogl. Sächs. Ernestinischen Hausordens.

Jena,
Verlag von C. Hochhausen.
1847.

230. a

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Indem ich diese kleine Schrift dem Publikum übergebe, so habe ich nichts mehr zu wünschen, als daß sie unpartheiische Leser finden möge, die, wenn sie auch in der wichtigen Streitfrage, die sie behandelt, bereits eine bestimmte Ansicht aufgefaßt haben, es doch über sich gewinnen können, sie ruhig und leidenschaftslos durchzulesen und zu prüfen. Nur durch ruhige Prüfung und durch partheilose Würdigung von Gründen gelangt man zur Wahrheit, die meistens in der Mitte liegt zwischen gewissen Schranken nach beiden Seiten. Möchte es mir gelungen seyn, in der so einflußreichen Angelegenheit des Religionseides diese Schranken richtig bezeichnet zu haben! Möchten dadurch die sich

schroff gegenüberstehenden Partheien einander näher gebracht, und vor Uebertreibungen gewarnt werden, welche großes Unheil über die Kirche zu bringen drohen!

Gotha, d. 15. Junius 1847.

B.

Inhalt.

§. 1. Der Zweck dieser Schrift.
— 2. Historisches zur Erläuterung der Sache.
— 3. Bedarf es der von der Kirche ausgelegten Schrift für den Lehrstand?
— 4. Die äußerliche Auctorität der Kirchenbekenntnisse.
— 5. Sind die Bekenntnisse der Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit?
— 6. Hat sich das Glaubensbewußtseyn der Gemeinde seit der Reformation verändert?
— 7. Haben die Bekenntnisse die Auctorität eines Gesetzes?
— 8. Die innere Auctorität der Bekenntnisse.
— 9. Der Nutzen des Religionseides und die möglichen Folgen seiner Verschärfung.
— 10. Schluß.

§. 1.

Der Zweck dieser Schrift.

Unsre Zeit ist eine durch kirchliche Zerwürfnisse sehr bewegte Zeit, sowohl in der römisch-katholischen, als in der evangelisch-protestantischen Kirche.

Nur von der letztern soll hier die Rede seyn. Ernste Zerwürfnisse sind in der evangelischen Kirche Deutschlands ausgebrochen, und größere noch läßt die Zukunft befürchten. Ob diese Befürchtungen zur Erfüllung kommen oder die Bewegungen sich beruhigen werden, das hängt, — offen gesprochen, — nicht von den Individuen, sondern von dem Kirchenregiment ab. Die Ursache der Beunruhigung ist das Mächtigwerden der strenggläubigen Parthei, die zunächst beabsichtigt, den Verpflichtungseid der Geistlichen auf die symbolischen Bücher so unbedingt zu machen, oder ihn als einen so unbedingten anzusehen, daß fernerhin keine Abweichung in der Lehre von dem symbolischen Lehrbegriff mehr gestattet werden soll, und daß man die Kirchenlehrer, welche sich Abweichungen erlauben, als „meineidige Priester" ansehen und sie ihrer Aemter entsetzen müsse. Dieß ist der Grund der Beunruhigung, nicht nur bei den Geistlichen, sondern auch bei den städtischen Gemeinden, welche ihren aufgeklärten Predigern ergeben sind und deren freiere Ansichten theilen.

Der Verfasser dieser Bogen hat nun keineswegs die Absicht, die Verehrung, die man den Kirchenbekenntnissen erweiset, zu tadeln, oder den Werth derselben herabzusetzen, oder die Hinweisung der zu ordinirenden Geistlichen auf die

Kirchenbekenntnisse, und das Versprechen, dieselben in seinen Lehrvorträgen gewissenhaft zu berücksichtigen, für unrechtmäßig oder zweckwidrig zu erklären, vielmehr hält er es für nothwendig, daß der Ordinand das, was das Specifische des evangelischen Kirchenglaubens ist, bekenne und festzuhalten angelobe: sondern er will nur davor warnen, daß man die Kirchenbekenntnisse, wie sie eben sind, nicht zur unbedingten Lehrnorm für die Geistlichen mache, und diese nicht eidlich zu unbedingter Festhaltung aller Sätze der Bekenntnisse zwingen, und sie, wenn sie davon abweichen, nicht als meineidige Männer behandeln und bestrafen solle. Er will nur zeigen, daß eine so unbedingte Herrschaft der Bekenntnisse über den ganzen Lehrstand unrecht, zweckwidrig, nutzlos und sogar gefährlich sey, und wohl gar zu einer neuen Spaltung in der evangelischen Kirche führen könne, gleich der vormaligen in Lutheraner und Reformirte. Was daher hier gelegentlich gegen einzelne Sätze der Kirchenbekenntnisse erinnert werden wird, das hat nicht die Absicht, die Bekenntnisse zu bekämpfen und herabzusetzen, sondern soll bloß als Beweis dienen, daß sie von Mängeln und Irrthum nicht ganz frei sind, so viel Wahres sie auch sonst enthalten, und daß sie daher nicht zu unbedingten Lehrvorschriften gemacht werden dürfen. Nicht ihre wahre Würde, ihr rechter Gebrauch soll beeinträchtiget, sondern nur gewarnt soll werden vor dem falschen Gebrauche, nach welchem man die Bekenntnisse, was diese doch selbst durchaus nicht wollen, zur unbedingten Lehrnorm macht, sie dadurch über die Schrift selbst erhebt, und die Lehrer für verpflichtet hält, auch die Sätze, wo die Kirchenbekenntnisse weit über die Schrift hinausgegangen sind, oder gar keinen Grund in der Schrift haben, oder die Schrift falsch verstanden, oder endlich sonst Irriges behauptet haben, festzuhalten, und ihnen nicht zu widersprechen.

Die Bekenntnisse der Kirche müssen dem Theologen ehrwürdig seyn; sie enthalten auch die Grundlehren des Christenthums und der evangelischen Kirche, und sprechen die wichtige Negative aus, die wir gegen die römische Kirche festhalten müssen. Sie sind daher jedem Theologen zu einem ernsten Studium dringend zu empfehlen, und eine genaue Bekanntschaft mit ihnen ist von den Geistlichen schlechterdings zu fordern. Doch zu einem absoluten Lehrgesetz soll man sie nicht machen, und ein solches Ansehen, wodurch das Wort Gottes in der heiligen Schrift verdunkelt und zurückgestellt werden müßte, soll man ihnen nicht beilegen. Denn ein solches Ansehen gebührt ihnen nicht, nehmen sie selbst gar nicht in Anspruch, kann ihnen auch ihrer Natur nach nicht zukommen, und würde die Einigkeit und Wohlfahrt der evangelischen Kirche nicht fördern, sondern gefährden. — Dieses ist es, was hier dargethan werden soll.

§. 2.

Historisches zur Erläuterung der Sache.

Große und bleibende Veränderungen in religiösen Ueberzeugungen sind immer von großen Persönlichkeiten ausgegangen, die sich an die Spitze einer Bewegung setzten und sie leiteten, wie denn auch Luther und Melanthon, Zwingli und Calvin an der Spitze der Kirchenreformation standen. Dahin aber hat es keiner gebracht, daß alle, die an der Bewegung Theil nahmen, ihm auch in allen Stücken beigestimmt hätten, oder daß alle folgenden Geschlechter ihrem Lehrtypus unveränderlich treu geblieben wären. Dazu ist der menschliche Geist zu beweglich und zu selbstständig. So unversöhnlich sich früher Lutheraner und Reformirte bekämpften, und so streng sie sich gegen einander abschlossen, so haben sich ihre Enkel in diesem Jahrhundert doch fried-

lich vereinigt, und die Unterscheidungslehren, an deren Festhaltung man früher das ewige Heil der Seelen gebunden glaubte, dem subjectiven Glauben und dem Gewissen eines Jeden anheim gegeben.

Auch Luther, so sehr er die Gemüther seiner Parthei beherrschte, vermochte es nicht, zu allen seinen theologischen Vorstellungen eine vollkommene und allgemeine Zustimmung der Seinen zu bewirken. Dieß erfuhr Luther, — um Carlstadts, Agricola's und Anderer nicht zu gedenken, — gleich an einem seiner treuesten Mitarbeiter am Werke der Reformation, an seinem Freunde und Collegen Philipp Melanthon. Dieser nämlich wich in zwei Punkten von Luthers Meinung ab, daß er zuerst dem Menschen nicht alle natürliche Kraft absprach zu einem tugendhaften Leben, und daß er zweitens späterhin auch in der Lehre vom Abendmahle sich der Theorie Calvins zuneigte, welcher nicht eine locale Gegenwart des Leibes und Blutes Christi annahm, sondern eine geistige, der Wirkung nach.

Ueber die erste Differenz war Luther nachsichtig. Er gestattete, daß Melanthon in der Augsburgischen Confession dem Menschen nach dem Sündenfalle doch so viel natürliche Kräfte zusprach, um ein äußerliches ehrbares Leben führen zu können (das liberum arbitrium in rebus civilibus). Dagegen brausete er desto heftiger auf gegen die Abweichung Melanthons von seiner Theorie über die örtliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle, die zu einem förmlichen Bruche zwischen ihm und Melanthon geführt haben würde, wenn nicht Melanthon, um einen solchen zu vermeiden, geschwiegen hätte. Nach Luthers Tode äußerten aber Melanthon und seine Schüler ihre Ueberzeugungen freier. Da sich aber die Verehrung Luthers und das starre Festhalten aller seiner Meinungen bei seinen Verehrern nach seinem Tode nur mehr steigerte, so standen bald

Eiferer auf, den gelehrten aber leidenschaftlichen Flacius und den beschränkten aber hartköpfigen Amsdorf an ihrer Spitze, welche über Melanthon und seine Schule mit großer Heftigkeit herfielen, und einen Streit erregten, der die ganze lutherische Kirche damaliger Zeit erschütterte und die letzten Lebensjahre des hochverdienten Melanthons verbitterte. Geschärft wurde der Zorn gegen ihn noch dadurch, daß er nach dem Schmalkaldischen Kriege in Wittenberg und in des Herzogs Moritz zu Sachsen Diensten blieb, was man ihm als einen Abfall von der Reformation anrechnete, und daß er, als Kaiser Karl den Protestanten das sogenannte Interim aufdrang, in den kirchlichen Gebräuchen (den Adiaphoris) manches nachgab, ja sich bestimmen ließ, mit Herzog Georg von Anhalt, Bischof von Merseburg, eine neue Agende zu entwerfen, wodurch die Ritualien etwas mehr Conformität mit dem katholischen Cultus erhielten. Nach Melanthons Tode gelang es den Eiferern, den Churfürsten zu Sachsen, August, einen despotischen Herrn, gegen Melanthons Schule (die sogenannten Cryptocalvinisten) zu entzünden, der die Häupter derselben als Verbrecher behandelte und bestrafte. Um aber für die Zukunft jede Abweichung vom ächten Lutherthum unmöglich zu machen, ließen die lutherischen Fürsten (insonderheit Sachsen und Würtemberg) eine Schrift anfertigen, die Concordienformel, welche die Streitpunkte (vom freien Willen, dem Abendmahl und den Adiaphoris) nach den strengsten Grundsätzen des Lutherthums entschied. Diese Schrift mußten alle Lehrer in den Kirchen und Schulen annehmen und unterschreiben, oder sie wurden ihrer Aemter entsetzt. Damit nicht zufrieden, traten auch die meisten evangelischen Fürsten Deutschlands zu einem Congreß in Dresden zusammen, promulgirten im J. 1580 das Concordienbuch (enthaltend die drei allgemeinen Symbole, die Augsb. Confession und deren

Apologie, die beiden Katechismen Luthers, die schmalkaldischen Artikel und die Concordienformel — zusammen die „symbolischen Bücher“ genannt) — und führten den Religionseid ein, oder die Verpflichtung aller Lehrer in Kirchen und Schulen, sowohl „in Worten als in Sachen“ dem Concordienbuche ganz gemäß zu lehren, und alle Abweichungen davon zu meiden. Zugleich wurde das classische, allgemein gebrauchte vortreffliche Lehrbuch der Dogmatik von Melanthon (die loci theologici) aus allen Schulen entfernt und außer Gebrauch gesetzt, und an seiner Stelle das dürftige Compendium des Theologen Hutter eingeführt.

So war es mit der Einführung des Religionseides auf die symbolischen Bücher gethan. Er wurde eingeführt, um dem Einschleichen der Theologie der Reformirten (des Calvinismus) einen ehernen Riegel vorzuschieben, alle Annäherung zur reformirten Kirche unmöglich zu machen, und die unglückselige Trennung der Lutheraner und Reformirten zu verewigen, wozu besonders die Concordienformel dienen sollte. Schon dieser Zweck der Einführung des Religionseides müßte uns ein Grund seyn, ihn jetzt, wo in so vielen Ländern die Union zwischen Lutheranern und Reformirten geschlossen ist, und zum Heile der Kirche immer mehr befestigt und verbreitet werden soll, wieder fallen zu lassen.

Die Theologen, welche die Concordienformel machten und das Concordienbuch sammelten, waren nicht so unwissend und leichtsinnig, den ersten Grundsatz der Reformation aufzugeben, daß allein das Wort Gottes in heiliger Schrift die Regel des Glaubens und der Sitten seyn solle. Vielmehr stellten sie gleich zu Anfang der Concordienformel den Grundsatz höchst nachdrücklich fest, daß die im Concordienbuche enthaltenen Kirchenbekenntnisse keine Vorschriften des Glaubens seyn sollten, was allein der Schrift gebühre, sondern nur

Zeugnisse des Glaubens ihrer Zeit, und daß auch sie schlechthin der heil. Schrift unterworfen seyen und nach dieser gerichtet und beurtheilt werden müßten. Da nun gar Niemand anderes dieses Richteramt verwalten, und die Bekenntnisse nach der Schrift prüfen und beurtheilen konnte, als eben die theologischen Kirchenlehrer, so konnte es ihnen gar nicht beifallen, diesen die Bekenntnisse als unbedingte Lehrnormen vorschreiben zu wollen, da sie ja dadurch ganz außer Stand gesetzt werden mußten, das Richteramt über die Bekenntnisse nach Maßgabe der heil. Schrift zu verwalten. Doch die evangelischen Kirchenregenten übersahen in ihrem Eifer diese so richtige und wichtige Erklärung der Concordienformel gänzlich, und machten doch durch Einführung des Religionseides die Bekenntnisse zur unbedingten Norm des Lehrens für den ganzen Lehrstand.

Doch die Absicht, die Theologie der Bekenntnisse für alle folgenden Zeiten stabil zu machen, wurde nicht erreicht, und konnte nicht erreicht werden. Zwar blieb das nächste Geschlecht der Theologie der Bekenntnisse ganz treu, und Hutter, Gerhard, Calov, Quenstedt begründeten die scholastische Theologie der Lutheraner; doch bald nach dem dreißigjährigen Kriege erfuhr diese Theologie von zwei Seiten her ernstliche Angriffe, nämlich theils von der pietistischen Schule Speners, welche diese scholastische Theologie für etwas Nutzloses erklärte, das Biblische hervorhob, und auf das für's christliche Leben Brauchbare drang, theils durch die Leibnitz-Wolfische Philosophie, welche zu einer strengen (der sogenannten mathematischen) Lehrart führte, die sich auch die Theologen (namentlich Carpov, Baumgarten, Reinbeck) aneigneten, bei welcher aber die Mängel und Gebrechen der scholastischen Theologie der Symboliker nicht länger unbemerkt bleiben konnten. Einer der ersten Punkte der Kirchentheologie, den man veränderte, war die herkömmliche

Theorie von Inspiration der heil. Schrift, nach welcher man das ganze Bibelbuch, nach Sprache und Inhalt, oder Worten und Sachen, für ein Erzeugniß des heil. Geistes, die Verfasser der biblischen Bücher aber nur für Schreibfedern des heil. Geistes hielt. Der Theolog Carpov aber in seinem System der Dogmatik (1737) gab schon zu, daß die heil. Schrift in mathematischen und physikalischen Dingen nicht nach der objectiven Wahrheit, sondern nach dem subjectiven Schein, oder der irrigen Volksvorstellung spreche; und Baumgarten in seinem System der Dogmatik (1757) ging noch weiter, leitete die Einrichtung und den Styl und Vortrag der biblischen Bücher von ihren Verfassern ab, und behauptete, daß sie bei Erforschung der Gegenstände ihrer Berichte Fleiß und eigenes Nachdenken hätten anwenden müssen, und daher auch in manche kleine chronologische und historische Fehler verfallen seyen. Auf diese Theorie der kirchlichen Theologie von der Inspiration der Worte und Sachen und daher der absoluten Unfehlbarkeit des Bibelbuchs waren auch die Angriffe der sogenannten Freigeister oder Freidenker in England und Frankreich gerichtet, welche sich hauptsächlich damit beschäftigten, zu zeigen, daß das Bibelbuch nicht von Gott, sondern von Menschen geschrieben worden sey.

Doch dieses war nur der Anfang zur Veränderung der symbolischen Theologie. Einen Hauptanstoß dazu gaben die Professoren Semler zu Halle, und Ernesti zu Leipzig, jener durch seine Untersuchungen über den Kanon und seine historisch-kritischen Schriften, dieser, ohne seinen Willen, durch sein Lehrbuch der Auslegung des neuen Testaments (interpres N. Test. 1761), worin er die richtigen Grundsätze der Bibelerklärung feststellte. Die Folge war, daß die Voraussetzung, als ob alle Sätze der Kirchenbekenntnisse vollkommen schriftmäßig seyen, sehr beschränkt, und in manchen

Punkten ganz aufgegeben werden mußte. Die Lehrer der Kirche erkannten daher und behaupteten, daß die Kirchenbekenntnisse nicht Lehrnormen seyen, weil (quia) sie mit der heil. Schrift übereinstimmten, sondern nur in wiefern (quatenus) diese Uebereinstimmung vorhanden sey. Sie fanden daher auch kein Bedenken, den Religionseid nur als einen bedingten anzusehen, und solche Sätze der Bekenntnisse fallen zu lassen, welche aus der heil. Schrift nicht, oder nicht sicher erweislich sind. Ueberhaupt gewöhnte man sich, in den Lehrbüchern des Glaubens sich lieber an die Schrift zu halten, als an die öffentlichen Bekenntnisse. Dadurch wurden die Lehrbücher der Dogmatik immer mehr und mehr das, was sie eigentlich seyn sollten, biblische Theologie, wie die Lehrbücher der ganz supranaturalistischen Theologen, eines Reinhard, Döderlein, Morus, Storr, Schott ꝛc. zeigen. In allen Lehrbüchern der Theologie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts traten daher Abweichungen von der symbolischen Theologie mehr oder weniger, auch bei Supranaturalisten hervor. So die Theologen zu Halle: Semler, Nösselt, Knapp, Niemeyer; in Helmstädt von Mosheim, Jerusalem, Henke; in Göttingen Michaelis, Leß, Pott, Planck, Stäudlin, Eichhorn; in Leipzig Rosenmüller, Morus, Keil, Tschirner; in Jena Döderlein, Griesbach, Gabler, Schmid, Schott; in Wittenberg Reinhard, Schleusner, Nitzsch; in Frankfurt Töllner, Steinbart; in Berlin Spalding, Teller, Schleiermacher, Marheinecke; in Gotha Koppe, Löffler; in Weimar Herder; auf den fränkischen Universitäten Seiler, Hänlein, Kaiser, Bertholdt, Bauer; in Würtemberg Storr, Flatt, Süskind; in Heidelberg Daub; auf den hessischen Universitäten Schmidt, Künöl; vieler Andrer und namentlich der noch lebenden nicht zu gedenken.

Die Toleranz gegen die Verschiedenheit religiöser Ueberzeugung, welche der große König Friedrich II. von Preußen übte, und durch sein Beispiel andern Fürsten empfahl, die Fortschritte in der Bibelkunde, Bibelauslegung, Sprachwissenschaft, Alterthumskunde und Philosophie und ebenso das Aufblühen der Weltwissenschaften in Deutschland, als der Geschichte, Psychologie, Anthropologie, Sternkunde u. s. w. und die durch alles dieses sehr veränderten Ansichten der gebildeten Laien, welche anfingen, die Theologen, die an der Cultur keinen Theil nahmen, wegen ihrer beschränkten Ansichten zu mißachten, nöthigten die Theologen zum Fortbau ihrer Wissenschaft, wenn nicht die Kluft zwischen ihnen und der Cultur der Zeit immer größer werden sollte. So entstand die neuere Theologie, bei welcher die Kirche in ihrem Innern ruhig blieb. Die Folge dieser sich ruhig verbreitenden theologischen Aufklärung war die mit dem Jahre 1817 beginnende Union der Lutheraner und Reformirten, welche in so vielen deutschen Ländern friedlich zu Stande kam. Hätte man sie bleiben lassen, was sie allein seyn sollte und konnte, eine von den Geistlichen und Laien beider Theile ausgehende freiwillige Vereinigung, so würde sie den kirchlichen Frieden auf allen Seiten befestigt und die Kirche gestärkt haben. Leider aber ließ man sich in Preußen dazu verleiten, die Union durch das Einwirken der Staatsgewalt, und besonders durch Einführung einer Agende, welche den Aufgeklärten durch ihren altdogmatischen Inhalt mißfällig wurde, bei den strengen Lutheranern durch ihre nach den Grundsätzen der reformirten Kirche eingerichtete Liturgie Anstoß erregte, fördern zu wollen, und noch dazu die theologische Aufklärung, welche doch die Grundlage der Union war, zu perhorresciren, und die verbindliche Kraft der Kirchenbekenntnisse auf's Neue zu verschärfen. Das letztere setzte sich die gleich darauf entstandene Berliner evangelische Kir-

chenzeitung zum besondern Ziele, und stellte sich an die Spitze einer Reaction, welche das Zeitalter zur altsymbolischen Kirchentheologie zurück zu führen strebte.

Wie diese Reaction beharrlich fortgesetzt worden ist, in welchen Erscheinungen sie sich kund gegeben, welche Bewegungen und Zerwürfnisse sie in Breslau, Königsberg, Berlin, Halle und an andern Orten hervorgebracht, und dadurch Veranlassung zu der Berliner kirchlichen Conferenz und der preußischen Reichssynode im vorigen Jahre gegeben hat, dieß alles ist bekannt, und mag daher hier nur angedeutet werden.

Es ist nun aber bekannt, daß sowohl in der Berliner Conferenz als in der preußischen Reichssynode die Frage über die Verpflichtung der Geistlichen auf die Symbole die Hauptfrage war, und daß die Parthei der Strenggläubigen auf der Reichssynode alles aufbot, um den Ordinationseid zu einer unbedingten Verpflichtung auf die Kirchenbekenntnisse zu machen. Dieses gelang ihr zwar damals nicht und die in Vorschlag gebrachte Formel der Verpflichtung, welche der Theologie doch noch einige freie Bewegung verstattete, wurde von der Synode angenommen. Indessen hat jene Parthei nicht aufgehört, diese Formel in besondern Flugschriften und in der evangelischen Kirchenzeitung zu bekämpfen. Da nun die Regierung die Beschlüsse der Synode als bloße Vorschläge oder Rathschläge anführte und sich vorbehalten hat, sie anzunehmen, oder zu verändern oder auch bei Seite zu legen, so ist es immer noch ungewiß, was am Ende über den Ordinationseid noch bestimmt werden wird. Nach den Nachrichten in öffentlichen Blättern soll diese Parthei in Hannover schon den Sieg errungen, und das dortige Consistorium soll die bedingte Verpflichtung der Geistlichen auf die Kirchenbekenntnisse aufgehoben und in eine unbedingte verwandelt haben. Wird Preußen, und werden andere evangelische Länder diesem Beispiele folgen? — Wir wissen es nicht. Vor

der Hand scheint man die Sache ruhen lassen zu wollen. Es ist daher, wie es scheint, noch Zeit, dieselbe gehörig zu überlegen, und vor einem Schritte zu warnen, der unevangelisch, unrecht, nutzlos und doch vielfach gefährlich wäre für den innern Frieden der evangelischen Kirche. Dieses zu thun, und die Gründe, durch die man eine unbedingte Verpflichtung neuerlich hat rechtfertigen wollen, zu beleuchten, ist die Absicht gegenwärtiger Schrift.

§. 3.

Bedarf es der von der Kirche ausgelegten Schrift für den Lehrstand?

Auf der Reichssynode zu Berlin leitete man die Frage vom Ordinationseide durch die Behauptung ein: eine Verpflichtung der Geistlichen bloß auf die heil. Schrift genüge nicht, sondern es sey eine Verpflichtung auf die (in den Bekenntnissen) ausgelegte Schrift erforderlich. Denn die Schriftauslegung sey unter den Theologen immer sehr verschieden gewesen. Durch die Verpflichtung bloß auf die Schrift werde man daher den Kirchenlehrern nur die Befugniß geben, alle ihre Einfälle und Vermuthungen über den Inhalt der Schrift den Gemeinden vorzutragen, und dadurch Zwietracht zu stiften und die Laien zu verwirren. Die Geistlichen müßten daher auf die von der Kirche bereits ausgelegte Schrift verpflichtet werden, um die erforderliche Gleichförmigkeit ihres Lehrens zu gewinnen, und Irrungen vorzubeugen.

Hierauf ist zunächst zu bemerken, daß man damit das evangelische Prinzip von der höchsten Auctorität der Schrift aufgibt, und dem römisch-katholischen Prinzip von der Auctorität der Tradition beitritt, nach welchem die Schrift nicht anders ausgelegt und verstanden werden soll, als sie die

Kirche (Concilien, Päpste, Kirchenväter) bereits ausgelegt hat. Wäre wirklich die heil. Schrift so dunkel und zweideutig und ihre Auslegung so unsicher, als man hierbei voraussetzt, und läge die Nothwendigkeit vor, den Geistlichen die Auslegung einmal für immer vorzuschreiben, so müßte man auch mit der römisch-katholischen Kirche den Laien das Bibellesen ganz untersagen, Luthers Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache und das Hingeben dieser Uebersetzung in die Hände des Volkes mißbilligen und die Bestrebungen der Bibelgesellschaften verdammen, besonders da sie keine Auslegung dazu geben. Denn wenn es schon für die Geistlichen schädlich wäre, die unausgelegte Bibel zu gebrauchen, so müßte es dem Volke doppelt schädlich seyn.

Ferner ist es ein Widerspruch, daß man den Geistlichen eine Auslegung der Bibel vorzuschreiben für nöthig hält, um sie vor Irrthümern zu bewahren, und daß man dazu eine Auslegung nimmt, die ebenfalls von Geistlichen, also von Männern, die irren konnten, gefertigt worden ist. Wenn die jetzigen Geistlichen einer bereits ausgelegten Bibel bedürfen, so bedurften auch die Geistlichen, welche die Bekenntnisse machten, einer ausgelegten Bibel. Da sie diese nicht hatten, so kann auch ihre Auslegung keine Norm werden für die später lebenden Geistlichen.

Endlich, wenn die heil. Schrift wirklich so dunkel, schwer und zweideutig wäre, daß selbst die Theologen, die eigentlichen Ausleger der Schrift, auf die ausgelegte Bibel verpflichtet werden müßten, um zur Sicherheit ihres Gebrauchs zu gelangen, und nicht in schädliche Verirrungen zu verfallen, so wäre auch die Behauptung der Kirche falsch, daß die heil. Schrift als eine inspirirte, die höchste und zuverlässigste Regel des Glaubens und Lebens der Christen seyn soll. Denn wenn sie dazu nicht einmal für die Theologen tauglich wäre, so wäre sie es noch viel weniger für

die Laien, und die Schrift wäre überhaupt gar nicht tauglich für ihren Zweck, eine Urkunde der göttlichen Offenbarung zu seyn. Damit aber würde die Existenz nicht nur der evangelischen Kirche, sondern des ganzen Christenthums gefährdet. Auch hätten dann die Reformatoren völlig unrecht gethan, den damaligen Kirchenglauben (die ausgelegte Bibel) aus ihrer Auffassung der Schrift zu bestreiten, und die katholischen Theologen, welche die subjective Erklärung der Schrift durch die Reformatoren gegen die von der Kirche bereits ausgelegte Schrift nicht gelten lassen wollten, wären in vollem Rechte gewesen. Die Behauptung also, daß die Kirchenlehrer auf die in den Bekenntnissen bereits ausgelegte Schrift zu verpflichten seyen, steht in Widerspruch mit den beiden Hauptgrundsätzen der evangelischen Kirche.

Es ist aber auch gar nicht wahr, daß die Auslegung der heil. Schrift so ungewiß sey, als man hierbei voraussetzte. Allerdings ist zwar die Auslegung, auch nach der Reformation, verschieden gewesen, indem sie noch nicht wissenschaftlich geregelt war. Der von Luther über die Gebühr gering geschätzte Carlstadt, und später Flacius machten zwar einen schwachen Versuch, die Auslegung auf Regeln zurückzubringen, ihre Bemühungen aber blieben unter den heillosen Partheikämpfen ihrer Zeit ohne Erfolg. Die Reformatoren selbst waren noch nicht unbefangen genug, um nicht die Schrift häufig nach vorgefaßten Meinungen auszulegen, und dem hergebrachten Text der lateinischen Bibel (der Vulgata) mehr zu folgen als dem griechischen und hebräischen Sprachgebrauche. Auch war die griechische Sprachkunde, besonders des Griechischen im Neuen Test., noch lange nicht zur Vollkommenheit gebracht, und die Kenntniß des Hebräischen lag gleichsam noch in den Windeln. Luther selbst legt davon Zeugniß ab, indem er im 14. Theil seiner Werke, S. 19 sagt: „Ich bekenne frei, daß ich mich zu viel

unterwunden habe, sonderlich das alte Testament zu verdeutschen. Denn die ebräische Sprache liegt leider zu gar darnieder, daß auch die Jüden selbst wenig genug davon wissen.“ Die nachfolgenden Theologen thaten auch nicht viel für die Auslegungswissenschaft. Viele müheten sich ab in dem unmöglichen Beweise, daß der heil. Geist das neue Testament in gutem griechischen Sprachgebrauche geschrieben habe. Nur erst der berühmte Hugo Grotius und andere Niederländer und in Deutschland Ernesti begründeten die wissenschaftliche Auslegung, die aber doch häufig wieder von denjenigen Theologen verlassen wurde, welche entweder ihnen Mißfälliges (z. B. den Teufel, die Wunder) durch allerhand Künsteleien aus der Bibel hinweg zu erklären, oder ihre modernen Vorstellungen in die Bibel hinein zu erklären versuchten. So fand allerdings bis zu neuerer Zeit viele Willkühr in der Bibelauslegung statt, und bestärkte die Unkundigen in dem Vorurtheile, als könne man aus der Bibel machen, was man wolle. Doch die Schuld davon lag nicht an der Bibel, sondern an den Auslegern, welche der Bibel einen Dienst zu erweisen glaubten, wenn sie ihren Sätzen den nach ihrer Meinung besten Sinn unterschoben. Am weitesten trieben diesen Unfug manche Theologen, welche die von Kant empfohlne moralische Schriftauslegung gebrauchten. Doch diese Periode exegetischer Willkühr und Unsicherheit ist in neuester Zeit überwunden, und die Auslegung der Bibel eben so sicher geworden, wie bei andern Büchern des Alterthums, so daß wenigstens in den meisten Stellen, namentlich was das Grammatische und Historische betrifft, wenig Zweifel obwalten kann. Die alttestamentliche Sprachkunde nahm schon im vorigen Jahrhundert mit dem Erblühen der orientalischen Literatur einen mächtigen Aufschwung, und erhielt durch Gesenius, Ewald und Andere eine Sicherheit, die sie vorher nicht gehabt hatte. Was das neue

Testament betrifft, so halfen die großen Fortschritte neuerer Zeit in der Kenntniß des Griechischen auch der Auslegung des N. T. zu philologischer Sicherheit und Bestimmtheit, wie Winer's Grammatik des N. Test., die Commentare von Fritzsche und Andern und die neuesten neutestamentlichen Lexikographen zeigen. Es wird keinem wissenschaftlichen Ausleger mehr einfallen, den Ausspruch Christi bei Johannes: „der Vater ist größer als ich" noch zu erklären: der Vater ist seliger, oder der Vater ist größer als ich nach meiner menschlichen Natur. Auf der andern Seite ist durch die Erforschung der religiösen Vorstellungen der alten Welt so viel Licht auch über biblische Sätze verbreitet worden, daß man jetzt in der Hauptsache nicht mehr schwanken kann. Schwerlich wird noch jetzt ein grammatisch-historischer Ausleger den Ausdruck Joh. 1, 1 das Wort (ὁ λόγος) durch: der Sprecher, oder der Verheißene (ὁ λέγων oder ὁ λεγόμενος) erklären wollen, oder dem Ausdruck: heiliger Geist die Bedeutung christlicher Sinn, fromme Begeisterung u. s. w. unterlegen.

Doch es ist auch eigentlich gar nicht die Unsicherheit der Erklärung der Schrift, weßhalb man es bedenklich erachtet, die Geistlichen auf die Bibel allein zu verpflichten, denn die Auslegung ist in den meisten Fällen sicher genug, sondern es ist ein anderer Grund dazu vorhanden, den man nur nicht geradezu eingestehen will, nämlich das Urtheil über den Gebrauch der biblischen Sätze für die Religionswissenschaft. Denn nach dem jetzigen Stande der Theologie ist die Frage, worauf alles ankommt, diese: was ist von den in der Bibel befindlichen Sätzen als zur Offenbarung gehörig, also als bleibende Wahrheit für alle Zeiten anzusehen, und was als bloße Form oder Zeitvorstellung; also was zum Wesen der Religion gehöre, und was nicht. Die große Frage, um die es sich handelt, gilt daher nicht so-

wohl der Auslegung der Bibel, als vielmehr dem Gebrauche der durch die Auslegung gefundenen Sätze für die christliche Theologie. Die Theologen der Reformationszeit erwogen diese Frage noch nicht, weil ihnen, nach ihrer Vorstellung von der Inspiration, jeder Satz der Bibel schon darum, weil er in der inspirirten Bibel stand, als ein Ausspruch des heiligen Geistes absolute Wahrheit war. So gewiß ihnen daher die Sätze der Bibel, daß Gott der allmächtige Schöpfer der Welt und der Menschen, daß er allweise, heilig, gerecht sey, Christum gesendet und von den Todten erweckt habe, u. s. w. unbezweifelte Wahrheit waren, die zur Offenbarung gehöre, eben so rechneten sie auch dahin die mosaische Erzählung von den sechs Tagen der Schöpfung, vom Paradies, dem Falle Adams, der Sündfluth und der Arche Noah's, der Abstammung aller Völker von Noah's drei Söhnen, der Verwirrung der Sprachen beim Thurmbau zu Babel, dem Stillstande der Sonne zu Gibeon, und ähnliches mehr. Bei fortdauerndem Gebrauche der Bibel mußte man aber bald fühlen, daß man damit nicht fortkomme, sondern daß man sich zu einer Beurtheilung der biblischen Sätze und zu einer Auswahl unter ihnen zum Gebrauche für die christliche Religionswissenschaft entschließen müsse.

Dazu nöthigten schon die Ansichten über die Natur, den Menschen und die natürlichen Dinge, welche die alten Verfasser der biblischen Bücher darlegen, und die oft so weit von der durch die Wissenschaft ermittelten objectiven Wahrheit abliegen, daß man sie ohnmöglich länger als Sätze ansehen konnte, welche zum Wesentlichen der Offenbarung gehören könnten; z. B. das, was das N. Test. vom Herabfallen der Sterne auf die Erde, vom Zerbrechen des Himmelsgewölbes, von den Besessenen sagt. Doch auch in den zur Religion gehörigen Dingen fand man in den Sätzen des

alten und neuen Testaments so große Differenzen, daß man sich zu einer Beurtheilung derselben und zu einer Auswahl unter ihnen ganz unvermeidlich genöthigt sah. Dieser Umstand verdient einige Erläuterung durch Beispiele.

Im alten Testamente ist der Grundbegriff von Gott der des allmächtigen Schöpfers der Welt, des Schutzgottes Israels, der mit Strenge über seine Verehrung hält, allen Verehrern anderer Götter Feind ist und sie straft, und daher auch die Vertilgung der Kananiter befahl; nach dem neuen Testam. ist er der vollkommenste Geist, lässet seine Sonne aufgehen über die Guten und die Bösen, ist der liebende Vater aller Menschen und Völker, und will, daß ihnen allen geholfen werden soll. Im alten Test. besteht die Frömmigkeit, die Gott gefällig macht, in der Beobachtung des mosaischen Gesetzes und namentlich in dem vorgeschriebenen Cultus und Opfern; das neue Test. aber fordert Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit und statt der Opfer das Lob Gottes, das Gebet und die Danksagung. Im alten Test. wird Gott überall als unmittelbarer Schöpfer der Welt dargestellt; nach dem neuen Test. aber ist er mittelbarer Schöpfer, indem gesagt wird, er habe die Welt durch den Sohn schaffen lassen. Hier muß also nothwendig eine Beurtheilung der biblischen Sätze und eine Auswahl unter ihnen nach wissenschaftlichen Grundsätzen eintreten. Schon die Reformatoren konnten eine solche nicht ganz umgehen, brachten sie aber zu keiner Klarheit und Bestimmtheit. So erkannte z. B. Luther in seinem großen Katechismus, daß das dritte Gebot von der Sabbathsfeier die Christen eigentlich nicht angehe, doch aber trug man die mosaischen Verordnungen von der Sabbathsruhe zum Theil auf den christlichen Sonntag über. Eben so erklärte man das mosaische Gesetz für die Christen für gänzlich aufgehoben, und Luther sprach aus, daß uns „kein

Pünktlein des mosaischen Gesetzes" angehe; aber doch betrachtete man die mosaischen zehn Gebote als den Inbegriff der christlichen Sittenlehre, behielt die Bestimmungen des mosaischen Gesetzes über die verbotenen Grade der Ehe bei, und trug selbst die schweren bürgerlichen Strafen, die das mosaische Gesetz über den Ehebruch und die Gotteslästerung aufgestellt hat, auf die christliche Gesetzgebung über, ohnerachtet sie auf die Verhältnisse der christlichen Welt gar nicht paßten, und ihren Grund in der Polygamie und in der Theokratie der Israeliten hatten. Dagegen erklärte wieder die Augsburgische Confession das mosaische Verbot des Genusses erstickter Thiere für Christen für unverbindlich, und den Beschluß der Apostel (Apostelgesch. 17), daß sich auch die Christen solches Genusses enthalten sollten, für ein zeitweiliges, uns nicht mehr bindendes Verbot. So sahen sich selbst die Reformatoren zu einer Beurtheilung der biblischen Sätze und zu einer Auswahl unter ihnen gedrungen, was man doch der neuern Theologie zum Verbrechen machen und nicht weiter gestatten will.

Dieselbe Nothwendigkeit erheischen auch die Differenzen, die sich zwischen den einzelnen Büchern des alten sowohl als des neuen Test. finden. Nach dem mosaischen Gesetz straft Gott die Sünden der Väter auch an Kindern und Enkeln; der Prophet Hesekiel aber versichert, dieses geschehe nicht, sondern jeder solle nur die Strafen seiner eigenen Sünden tragen. Nach dem mosaischen Gesetz fordert Gott die Opfer als einen wesentlichen Theil der ihm gebührenden Verehrung; nach den Propheten und den Psalmen gefallen sie ihm aber nicht, und haben keinen Werth, weil schon ohnehin alles sein sey, was ihm der Mensch geben könne. — Nach dem Prediger (Kap. 12, 7) kommt die Seele des Menschen zu Gott zurück, der sie gegeben habe; nach den andern Schriften des alten Testaments kommt sie in die

finstere Unterwelt, wo sie vom Lichte des Himmels gänzlich geschieden ist. Nach der mosaischen Erzählung von der Weltschöpfung ruhete Gott am 7ten Tage aus, oder wie es 5 Mos. 31, 17 heißt, „am siebenten Tage ruhete er und erquickte sich"; nach andern Stellen wird Gott nicht müde und matt, was auch im Begriffe der Allmacht liegt. Nach 1 Mos. 3, 17 sprach Gott zu Adam: „Verflucht sey der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du dich darauf nähren dein Lebenlang, Dornen und Disteln soll er dir tragen, und sollst das Kraut auf dem Felde essen." Der Psalmist aber (Ps. 104, 12 f.) singt: „Du machest das Land voll Früchte, die du schaffest, du lässest Saat wachsen zu Nutz den Menschen, daß du Brod aus der Erde bringest, und daß der Wein erfreue des Menschen Herz" u. s. w.

Aehnliche Differenzen finden sich auch zwischen einzelnen Büchern des neuen Testaments. Nach Matthäus und Lukas ist Christus der Sohn Gottes, weil er vom heil. Geiste im Schooße der Jungfrau Maria erzeugt worden sey; nach Johannes ist das Wort oder der Sohn, der vor der Welt Anfang bei Gott war, in der Person Christi Fleisch geworden. Nach der Verkündigung des Engels Luk. 1, 33 wird das Reich Christi kein Ende haben, nach der Offenbarung Johannis aber (Kap. 20) dauert es nur tausend Jahre, und nach 1 Kor. 15, 20 wird Christus am Ende der Dinge das Reich dem Vater übergeben, und auch für seine Person dem Vater unterworfen seyn. — Nach Paulus (1 Kor. 15) und nach der Offenbarung Johannis (Kap. 20 f.) gibt es eine doppelte Auferstehung, zuerst der Christen zum Reiche Christi, und später aller Menschen zum Gericht; die andern Bücher des neuen Test. aber reden nur von einer Auferstehung, der zum Gerichte. Christus sagt, er sey nicht gekommen das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen, Paulus aber sagt (Röm. 10, 3), Christus sey des

Gesetzes Ende, und Niemand werde durch die Erfüllung des Gesetzes gottgefällig. Nach Paulus ist es der Glaube ohne des Gesetzes Werk, durch den der Mensch gerecht wird; nach Jakobus ist es nicht der Glaube, sondern die christliche Tugend; nach Mark. 16, 16 ist es der Glaube und die Taufe; nach Matth. 5, 8 ist es das reine Herz; nach Johannes 17, 3 die Anerkenntniß des wahren Gottes und Jesu als seines Gesandten.

Auch in den historischen Nachrichten der Evangelisten über Christus finden sich Differenzen, die bekannt genug sind, die wir aber hier übergehen wollen.

Doch dieses Wenige, was sich noch viel weiter ausführen ließe, sey genug. Es sind aber diese Differenzen hier nicht angeführt als ob sie sich nicht heben ließen, denn schon die alten Theologen haben dieses vielfältig versucht, sondern darum ist ihrer hier gedacht, um zu beweisen, daß es ja doch nicht genug ist, daß nur ein Satz in der Bibel steht, sondern daß es ganz unvermeidlich ist, daß die Theologie diese Differenzen beurtheilen, und wo sie sich nicht ausgleichen lassen, zwischen den biblischen Sätzen eine Wahl treffen muß. Die Behauptung, daß diese Beurtheilung, was die Glaubenslehren betrifft, vor 300 Jahren geschehen, in den Kirchenbekenntnissen niedergelegt, und dadurch für immer geschlossen worden sey, das ist das Charakteristische der neuen Strenggläubigkeit; die Behauptung aber, daß die theologische Wissenschaft noch jetzt das Recht habe zu einer solchen Beurtheilung und zur Bestimmung dessen, was von den in der h. Schrift gefundenen Sätzen als zum Wesen der göttlichen Offenbarung gehörig oder nicht gehörig anzusehen sey, das ist der Charakter der neuern Theologie. Eben deßhalb aber, weil man diese nicht gewähren lassen will, behauptet man, die Geistlichen bloß auf die h. Schrift zu verpflichten, sey unrathsam, und die Verpflichtung müsse auf die bereits aus-

gelegte Schrift geschehen. Es ist aber nicht sowohl die Auslegung, die man den neuern Theologen abschneiden will, als vielmehr die Beurtheilung der biblischen Sätze und die Auswahl unter ihnen. So ist z. B. was den Teufel und die Dämonen betrifft, die Auslegung ganz und gar nicht zweifelhaft; sondern die Frage ist nur, ob die Vorstellung davon zur geoffenbarten christlichen Lehre gehöre oder nicht.

Wenn man aber befürchtet, die Geistlichen möchten, wenn sie bloß auf die Schrift gewiesen würden, zu viel von den positiven Dogmen der Kirchenbekenntnisse fallen lassen, und am Ende das Wesen des christlichen Glaubens angreifen oder wohl gar die evangelische Kirche auflösen, so würde darin doch kein Grund zu einer absoluten Verpflichtung auf die Bekenntnisse gefunden werden können, wenn diese Verpflichtung sonst nicht als zulässig angesehen werden könnte. Keine Gefahr kann eine an sich falsche und unwirksame Maßregel rechtfertigen, die, wenn sie nicht in sich zweckmäßig wäre, auch keinen Erfolg haben, sondern eher das Gegentheil wirken würde. Entweder ist das Wesen des Christenthums und der evangelischen Kirche Wahrheit, oder es ist Unwahrheit. Ist es Wahrheit, so wird es durch Nichts in der Welt gestürzt oder nur erschüttert werden können; ist es aber Unwahrheit, so wird es auch kein Religionseid retten können. Denn es gilt hier der Satz: hominum commenta delet dies; veritas est aeterna.

Es wird also alles darauf ankommen, ob die unbedingte Verpflichtung der Geistlichen auf die Kirchenbekenntnisse *an sich* recht und zweckmäßig sey.

§. 4.

Die äußerliche Auctorität der Kirchenbekenntnisse.

Es ist bekannt, daß man die Auctorität, die man den Kirchenbekenntnissen bei der Verpflichtung der Geistlichen

zuschreibt, auf einen doppelten Grund stützt; auf einen äußerlichen, nämlich auf die Auctorität der Kirche, und auf einen innerlichen, nämlich die Uebereinstimmung der Kirchenbekenntnisse mit der heil. Schrift.

Es ist aber ganz vorzüglich die äußere Auctorität der Bekenntnisse, welche man in unsern Tagen geltend macht, daher sie hier zuerst und am ausführlichsten behandelt werden muß.

Indem man von dem Satze ausgeht, die Gesammtheit der evangelischen Christen habe diese Bekenntnisse gemacht und öffentlich aufgestellt, so stellt man nun das Ansehen der Gesammtheit der individuellen Ansicht Einzelner gegenüber und sagt: die Geistlichen sind Diener der Gesammtheit oder der Kirche, von ihr berufen, angestellt, besoldet, daß sie den von ihr in ihren Bekenntnissen ausgesprochenen Kirchenglauben lehren sollen, und müssen daher eidlich verpflichtet werden, dieses zu thun. Denn die Kirche beruft und besoldet sie nicht dazu, daß sie gegen den Glauben der Kirche lehren, und sonach die Kirche bestreiten, wohl gar an ihrer Auflösung arbeiten sollen, sondern dazu, daß sie den Glauben der Kirche verkündigen, stärken und erhalten sollen; das Kirchenbekenntniß hat daher für sie die Natur eines Gesetzes, ihnen vorgeschrieben von den Kirchenobern, oder auch eines zwischen ihnen und der Kirche geschlossenen Contracts, und heischt daher von ihnen einen unbedingten Gehorsam, den sie entweder leisten, oder wenn sie das nicht wollen, ihre Aemter niederlegen müssen.

Der Nerv dieser Deduction ist die Auctorität, welche die Ueberzeugung und der Wille der Gesammtheit über die Ansicht und den Willen des Einzelnen habe. Der Einzelne wird für verpflichtet erachtet, seine Ansicht und seinen Willen dem Glauben und der Gesetzgebung der Gesammtheit unterzuordnen und zum Opfer zu bringen, wenn er anders

ein Mitglied der Gesammtheit seyn, und die Rechte eines Mitglieds haben wolle, wie auch der einzelne Staatsbürger den Beschlüssen der Mehrheit sich unterwerfen und den Gesetzen des Staats gehorchen müsse, wenn er Staatsbürger seyn und bleiben wolle.

Es wird daher alles auf die zwei Fragen ankommen: 1) ob die Kirchenbekenntnisse als Glaube und Wille der Gesammtheit, und 2) ob sie als Gesetzgebung angesehen werden, oder die Natur eines Contracts haben können?

Die erste Frage schließt offenbar die drei Sätze ein: a) daß die Gesammtheit oder die Kirche, als sie die Bekenntnisse machte, in ihren Glaubensansichten völlig einstimmig gewesen sey; b) daß die Gesammtheit oder die Kirche diese Bekenntnisse als den Ausdruck ihres Glaubensbewußtseyns auch anerkannt, promulgirt und mit Auctorität umkleidet habe; und c) daß das Glaubensbewußtseyn der Gesammtheit auch nach Aufstellung der Bekenntnisse dasselbe geblieben sey, und daß auch die jetzt lebende Kirche dasselbe Glaubensbewußtseyn habe, welches zur Zeit der Abfassung der Bekenntnisse herrschte. Denn fehlte das Erste und das Zweite, so fehlte den Kirchenbekenntnissen die Auctorität, welche aus dem Ansehen der Gesammtheit über den Glauben und Willen des Individuums hervorgehen soll, und fehlte das Dritte, so wäre alle Auctorität der frühern Bekenntnisse erloschen, und die Auctorität der jetzt lebenden Gesammtheit würde, als eine gleichberechtigte, die Auctorität der frühern, nun längst vom Schauplatze des Lebens abgetretenen Gemeinde aufheben.

§. 5.

Sind die Bekenntnisse der Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit?

Zuerst also fragt es sich, ob unsere Kirchenbekenntnisse

der freiwillige Ausdruck des Glaubensbewußtseyns der gesammten Kirchenglieder ihrer Zeit waren?

Sehen wir zuerst auf die, auch von unsrer Kirche angenommenen drei allgemeinen Symbole, das apostolische, nicenische und athanasianische, so kann nur das apostolische Symbolum als freiwilliger Ausdruck des Glaubens der Gesammtheit in den ersten Jahrhunderten angesehen werden. Doch aber war die Formel in den verschiedenen Kirchenprovinzen sich nicht ganz gleich, wie dieses aus den Bekenntnissen, die wir bei den Kirchenvätern Tertullian, Irenäus, Origenes, Epiphanius finden, erhellt, so wie auch bekannt ist, daß die Worte: „descendit ad inferna (hinabgestiegen zur Unterwelt) erst ein späteres Einschiebsel sind. So lautet z. B. bei Tertullian (de praescriptione, aus dem Jahre 203) das Bekenntniß also:

„Die Regel des Glaubens ist, daß wir glauben, es sey „nur Ein Gott, und kein anderer, der alles aus Nichts her„vorgebracht hat durch sein Wort, (den Logos), das er „zuerst vor allem aus sich selbst hat hervorgehen lassen (per „verbum primum omnium emissum), welches Wort sein „Sohn genannt wird, der den Patriarchen verschiedentlich „erschienen, in den Propheten immer gehört, zuletzt aber, „durch den Geist und die Kraft Gottes des Vaters und die „Jungfrau Maria getragen, in ihrem Schooße Fleisch ge„worden und von ihr als der Mensch Jesus Christus geboren „worden ist, daß er ein neues Gesetz und eine neue Verhei„ßung des Himmelreichs gepredigt, Wunder gethan habe, „gekreuziget worden, am dritten Tage aber wieder auferstan„den sey, und, entrückt in den Himmel, zur Rechten Gottes „sitze, und als seinen Stellvertreter die Kraft des heiligen „Geistes gesendet habe, der die Gläubigen regiere, und daß „er auch kommen werde, um die Heiligen zu sich zu nehmen „zum Genuß des ewigen Lebens und der himmlischen Güter,

„die Profanen aber zum ewigen Feuer zu verdammen, nach„dem er beider Auferstehung im Fleische bewirkt haben wird. „Das ist die Regel des Glaubens, die bei uns keine Zwei„felsfragen hat, außer denen, welche die Ketzer erheben."

Jederman sieht ohne Erinnerung, daß dieses nicht genau das apostolische Symbolum ist, wie wir es haben, und noch mehr weicht davon ab das Glaubensbekenntniß bei dem Bischof Irenäus (advers. haeres. lib. I. c. 10 und Epiphanius lib. I. haeres. 31. §. 30), das aber hier der Kürze wegen übergangen werden soll. Auch hier, (wie bei Tertullian) fehlen im Artikel von Christo die Sätze des apostolischen Symbols: „gestorben, begraben und zur Hölle gefahren." Daß aber doch auch von dieser Formel schon damals abweichende Vorstellungen bei den Kirchenlehrern statt fanden, sieht man aus Tertullians Aeußerung am Schlusse, so wie es auch sonst aus der Kirchengeschichte bekannt ist.

Wenn aber auch das apostolische Symbolum darauf Anspruch hat, der Ausdruck des im 2. und 3. Jahrh. herrschenden Kirchenglaubens zu seyn, so ist dieses doch viel weniger der Fall bei dem nicenischen und dem athanasianischen Symbolum, welche die Lehre von der Dreipersönlichkeit des Einen göttlichen Wesens und von den zwei Naturen in Christo feststellten. Es ist aus der Kirchengeschichte bekannt genug, wie sehr verschieden die Vorstellungen der Kirchenlehrer von Vater, Sohn und heil. Geist bis herab ins 4. Jahrhundert waren, und daß im 4. Jahrhundert die Vorstellung des Arius vom Sohne Gottes fast von der Hälfte der christlichen Lehrer getheilt wurde. Nun wurde zwar auf dem Concil zu Nicea (325) unter dem Einflusse der Kaiser die Vorstellung des Arius verworfen und die des Athanasius für die rechtgläubige erklärt, aber wir wissen auch, wie viel daran fehlte, daß die athanasianische Vorstellung die allgemeine gewesen sey, und daß ihr die Kaiser durch Absetzung

einer großen Menge arianischer Bischöfe nachhelfen mußten. Das athanasianische Symbol aber stammt gar aus späterer Zeit und ist das Werk eines unbekannten Privatmannes, das nur erst nach und nach durch den Gebrauch in der abendländischen Kirche Verbreitung fand. Diese Symbole waren daher nicht der freiwillige Ausdruck der Gesammtkirche ihrer Zeit.

Was nun die evangelische Kirche betrifft, so ist es bekannt, daß sich bald anfangs zwischen den Sachsen und den Schweizern Differenzen bildeten, welche nicht ausgeglichen werden konnten, und endlich die Trennung der Christen der Reformation in zwei abgesonderte Theile, oder in die lutherische und reformirte Kirche herbeiführten. Kein einziges Bekenntniß des Reformationszeitalters ist also der Ausdruck des Glaubens der gesammten Gemeinde der evangelischen Christenheit. In der reformirten Kirche ist es auch gar nicht einmal zu einem allgemeinen Bekenntnisse, das alle Gemeinden gebilligt hätten, gekommen, sondern die Gemeinden einzelner Provinzen, die Schweizer, Deutschen, Engländer, Holländer haben besondere Bekenntnisse ausgestellt, in denen sich manche Verschiedenheiten finden. Das Daseyn und das dreihundertjährige Bestehen der Reformirten mit so getheilten Bekenntnissen ist ein Thatbeweis, daß Einheit des Glaubens und der Confession für das Bestehen einer Kirche nicht so absolut nothwendig ist, als die strenggläubige Parthei behauptet.

In der lutherisch-evangelischen Kirche kann nur Ein Bekenntniß auf allgemeine Geltung Anspruch machen, nämlich die Augsburgische Confession. Alle lutherische Gemeinden haben sie angenommen. Nimmt man aber die Sache genau, so kann man doch nicht sagen, daß sie bei ihrer Fertigung im Jahre 1530 als Ausdruck des Glaubens aller Lutheraner oder aller lutherischen Gemeinden aufgetreten sey. Die Confession selbst arbeitete Philipp Melanthon nicht im

Auftrage der lutherischen Gemeinden, sondern auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen aus, der sie Luthern, als dem Führer der Reformation, vorlegte. Da dieser sie billigte, so wurde sie auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 von dem Churfürsten zu Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Herzog Ernst von Lüneburg, dem Landgrafen Pihilipp zu Hessen, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt, und von den Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen unterschrieben und dem Kaiser überreicht. Also nicht alle Fürsten, Grafen, Ritter und Städte des Reichs, welche die Reformation angenommen hatten, erklärten die Confession für ihr Bekenntniß. In dem Begleitschreiben, mit dem die Unterschriebenen die Confession dem Kaiser überreichten, sagten sie: „wir überreichen und übergeben unserer Pfarrherren, Prediger und ihrer Lehren, auch unseres Glaubens Bekenntniß, (im lateinischen Text nostrorum concionatorum et nostram confessionem), was und welchergestalt sie (die Pfarrherrn) aus Grunde heiliger Schrift in unsern Landen, Fürstenthumen, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und Unterricht thun?"

Nur also als das Bekenntniß der unterschriebenen Stände und ihrer Prediger tritt die Confession auf, nicht aber als das Bekenntniß der Gemeinden oder der ganzen evangelischen Kirche. Nur die auf dem Reichstage anwesenden Theologen aber hatten die Confession gesehen — den andern Pfarrern und Predigern war sie nicht vorgelegt worden, und noch viel weniger den Gemeinden. Wenn also die unterschreibenden Stände die Confession als ihrer Pfarrer Glaubensbekenntniß überreichten, so konnten sie dieses nur thun in dem guten Glauben, daß, weil Luther die Confession gebilligt habe, auch die andern Pfarrer und Gemeinden ihr beistimmen würden, weil sie in religiösen Dingen Luthers Auctorität zu folgen pflegten. Nur vorausgesetzt wurde diese

Beistimmung, aber nicht geprüft und nicht erwiesen. Wäre sie aber auch allen Pfarrern und Lehrern zur Zustimmung vorgelegt worden, so würde sie dadurch nur erst zur Confession der Pfarrer, aber noch nicht zu der aller lutherischen Gemeinden geworden seyn. Auch ist die Zustimmung der Gemeinden hinterher niemals gefordert und nachgebracht worden, und man kann nur sagen, daß die Gemeinden keinen Widerspruch dagegen erhoben, und sich die Confession haben gefallen lassen.

Was die Theologie der Augsb. Confession betrifft, so hätte man sie nie unter die Bekenntnisse der Kirche aufnehmen sollen. Denn sie ist kein Bekenntniß, sondern eine Streitschrift, die Melanthon zu Augsburg gegen das Urtheil einiger katholischen Theologen über die Confession aufsetzte, die er aber später, als er vom Reichstage zurückgekehrt war, weiter ausarbeitete, und als Privatmann bekannt machte.

Was die auf dem Convent zu Schmalkalden aufgesetzten Artikel betrifft, so sind sie zwar von den dort versammelten Fürsten und Theologen unterschrieben worden, und erscheinen dadurch mehr, als selbst die Augsb. Confession, als Ausdruck des Gesammtglaubens der lutherischen Kirche; indessen ist doch eine Rücksprache mit den nicht auf dem Convent anwesenden Theologen, und noch viel weniger mit den Gemeinden, nicht erfolgt, und die Zustimmung der Gemeinden zu ihr ist niemals gesucht und ertheilt worden.

Die beiden Katechismen Luthers, die kurz vor der Augsburgischen Confession erschienen waren, sind auch keine Bekenntnisse. Sie wurden zwar bald anfangs vielfältig im Volksunterrichte gebraucht, aber doch nicht ausschließlich, und es waren auch andere Katechismen, z. B. der von Melanthon, von Brentius, in Gebrauch. Eine Erklärung von Seiten der Pfarrer und der Gemeinden, daß sie den Glauben der Kirche darstellten, haben sie niemals

erhalten, und sind nur erst im Jahre 1580 von einem Theil der lutherischen Fürsten und Magistrate zur Lehrvorschrift erhoben worden.

Am weitesten aber war die Concordienformel davon entfernt, der Ausdruck des Gesammtglaubens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft, oder nur der Gesammtheit ihrer Theologen zu seyn. Sie hatte ja eben den Zweck, die im Schooße des lutherischen Lehrstandes entstandenen Glaubensdifferenzen zu erledigen und war nur ein theologisches Gutachten über diese Differenzen, das sich einige Fürsten von sechs Theologen machen ließen, und das sie dann zur Lehrvorschrift machten, und dieser mit Zwang Geltung verschafften. Die eigentliche Kirche, oder die Gemeinden wurden dabei gar nicht gefragt, und nicht gehört. Auch bekam die Formel nicht in allen Ländern Geltung, sondern wurde zurückgewiesen von Hessen, Anhalt, Pommern, einem Theile von Meckelnburg, von Holstein, Zweibrücken, Straßburg, Frankfurt am Mayn und andern Städten.

Beide zu einem Kirchenbekenntnisse, das die Auctorität der Kirche für sich haben soll, erforderliche Bedingungen, nämlich daß sie als Glaubensbewußtseyn der gesammten Kirche auftreten, und von der Gesammtheit der Gemeinden promulgirt oder doch öffentlich anerkannt sind, waren bei keinem der lutherischen Kirchenbekenntnisse vollständig vorhanden, und fehlten bei der Concordienformel gänzlich.

Man mag aber auch nicht behaupten, daß die mangelnde Zustimmung der Gemeinden zu den Bekenntnissen ersetzt worden sey durch die Fürsten und Magistrate, die entweder als Repräsentanteu der Gemeinden, oder als die Obrigkeit derselben die Bekenntnisse unterschrieben und genehmigt hätten. Denn die Fürsten und Magistrate, ob sie gleich oft im Namen der Gemeinden handeln, waren nicht Repräsentanten derselben bei der Unterschrift der Kirchenbekenntnisse.

Ein Repräsentant muß von seinem Committenten beauftragt und instruirt seyn. Beides aber waren die Fürsten und Magistrate zur Reformationszeit nicht. Als Obrigkeiten aber, mag man sie nun als politische oder als kirchliche Oberherrn betrachten, hatten sie zwar wohl das Recht, das Materielle der Kirche in gute Ordnung zu setzen, (das jus *circa* sacra), aber keine Gewalt über das Geistige und den Glauben (jus *in* sacra). Ihre Regentenpflicht geht nicht dahin, ihren Unterthanen das, was ihnen der rechte Glaube zu seyn dünkt, als Gesetz vorzuschreiben und für ihre ewige Seligkeit zu sorgen, sondern für ihre zeitliche Wohlfahrt Gesetz und Ordnung festzustellen. Es würde sich auch sonst die bedenkliche Folge ergeben, welche zu so vielen Religionsbedrückungen Anlaß gegeben hat, daß der Landesherr, wenn er für seine Person die Confession ändert, auch befugt sey, seine Unterthanen zu zwingen, einen gleichen Wechsel zu treffen. Auch weiß das neue Testament nicht das Geringste davon, daß die Obrigkeiten für das Heil der Seelen durch Feststellung des rechten Glaubens zu sorgen hätten, sondern dieß wird ausdrücklich für die Gewissenspflicht jedes Einzelnen erklärt. So schreibt Paulus Röm. 14, 5: „ein Jeglicher sey seines Glaubens gewiß.“ So ermahnt er Philipp. 2, 12: „schaffet daß ihr selig werdet.“

Es finden sich auch darüber sehr bestimmte Stellen in Luthers Schriften. Dieser schreibt (4. Theil der Walch'schen Ausgabe S. 1254): „wie das geistliche Regiment und Amt „die Leute soll über sich weisen gegen Gott, recht zu thun, „und selig zu werden, also soll das weltliche Regiment „unter sich die Leute regieren, und schaffen, daß Leib und „Gut, Ehre, Weib, Kind, Haus, Hof und allerlei Güter in „Friede und Sicherheit bleiben, und auf Erden selig seyn „mögen. Gott hat das weltliche Regiment der Vernunft „unterworfen und befohlen, weil es nicht der Seelen Heil

„noch ewiges Gut, sondern allein leibliche und zeitliche Güter „regieren solle.“

Wie kämen daher die Regenten dazu, sich in Glaubens- und Gewissenssachen als Repräsentanten ihrer Unterthanen oder als Gebieter ihres Glaubens zu betrachten?

An einem andern Orte (10. Thl. S. 452 ff.) schreibt Luther: „Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht „weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußer- „lich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will „Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. „Darum, wo weltliche Gewalt sich vermisset, den Seelen „Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment, und „verführet und verderbet nur die Seelen. — Auch liegt ei- „nem Jeglichen seine eigene Gefahr daran, wie er glaubt, „und er muß für sich selbst sehen, daß er recht glaube. — „Weil es denn einem Jeden auf seinem Gewissen liegt, wie „er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Ge- „walt kein Abbruch geschiehet, soll sie auch zufrieden seyn, „und ihres Dings warten, und lassen glauben sonst „oder so, wie man kann und will, und niemand mit „Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glau- „ben, dazu man niemand kann zwingen. — — Sprächst du, „ja weltliche Gewalt zwingt nicht zu glauben, sondern weh- „ret nur äußerlich, daß man die Leute mit falscher Lehre „nicht verführe — wie könnte man sonst den Ketzern wehren? „Antwort: das sollen die Bischöfe thun; denen ist solch „Amt befohlen, und nicht den Fürsten. Gottes Wort er- „leuchtet die Herzen, und damit fallen denn von ihnen selbst „alle Ketzereien und Irrthümer aus dem Herzen.“

Man kann aber endlich auch nicht sagen, daß das fort- dauernde Stillschweigen der Gemeinden in Beziehung auf die Kirchenbekenntnisse eine indirecte Zustimmung zu den

Bekenntnissen gewesen sey. Es sind nur zwei von den im J. 1580 von den Fürsten aufgestellten Bekenntnissen, welche dem Volke oder den Laien überhaupt näher bekannt sind, nämlich die Augsburgische Confession und der kleine Katechismus Luthers. Jene wurde bisweilen in den Kirchen den Gemeinden vorgelesen, und ihr Jubelfest wurde kirchlich gefeiert, daher wohl vorauszusetzen ist, daß die Laien mit ihrem Inhalte nicht ganz unbekannt sind. Auch ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß die Hauptsachen der Confession die Zustimmung der Gemeinden gehabt haben und großen Theils noch haben. Doch eine zu Recht bestehende Genehmigung der Confession, und zwar nach ihrem ganzen Inhalte mag daraus nicht abgeleitet werden. Denn dazu wäre eine Befragung der Gemeinden, und von deren Seite eine ausdrückliche Erklärung erforderlich gewesen, was beides nicht erfolgt ist. Die Geistlichen lasen wohl bisweilen auf Befehl der Kirchenobern die Confession den Gemeinden vor, und das Kirchenregiment verordnete die Jubelfeier derselben, und die Gemeinden erregten dabei keinen Widerspruch, sondern ließen sich dieses gefallen; aber sie hatten auch keine Gelegenheit, ihre Erklärung darüber abzugeben, wenn sie der Confession nicht in allen Artikeln beistimmen konnten.

Der kleine Lutherische Katechismus wurde in den Schulen beim Volksunterrichte gebraucht, und war daher das symbolische Buch, das am meisten den Gemeinden bekannt wurde; aber auch hier gilt alles das, was von der Augsb. Confession gesagt worden ist. Es kommt aber noch dazu, daß neben Luthers Katechismus immer auch viele andere Katechismen gebraucht worden sind, welche mit Luther gar nicht überall zusammenstimmen, und die also auch von den Gemeinden als stillschweigend genehmigt angesehen werden müßten. Die Regel: qui tacet consentit kann nur da Anwendung finden, wo eine ausdrückliche Anfrage geschehen

ist; wo diese fehlt, da ist keine Zustimmung aus dem Stillschweigen zu folgern.

Alle andern Bekenntnißschriften, nämlich das nicenische und athanasianische Symbolum, die Apologie, die schmalkaldischen Artikel, der große Katechismus Luthers und die Concordienformel sind den Laien unbekannt, und das Volk weiß wohl kaum etwas von ihrer Existenz, geschweige denn daß jemals eine Zustimmung der Laien zu ihrem Inhalte wäre verlangt oder gegeben worden.

Ueberhaupt aber würde das Stillschweigen der Gemeinden nur in dem Falle als eine Beistimmung zu dem Inhalte der Bekenntnisse anzusehen seyn, wenn das Glaubensbewußtseyn der jetzt lebenden Kirche sich nicht verändert hätte, sondern noch genau dasselbe wäre wie im 16. Jahrhunderte.

§. 6.

Hat sich das Glaubensbewußtseyn der Gemeinde seit den Zeiten der Reformation verändert?

Wenn auch die Kirchenbekenntnisse das Glaubensbewußtseyn der Gemeinden zur Zeit ihrer Verfertigung vollkommen richtig in allen Stücken dargestellt hätten, und von den Gemeinden anerkannt und bestätigt worden wären, so müßte nun doch auch die dritte Voraussetzung vorhanden seyn, nämlich, daß das Glaubensbewußtseyn der Kirche seit Verfertigung der Bekenntnisse sich nicht verändert habe, sondern noch jetzt ganz und in allen Punkten dasselbe sey, was es vor 300 Jahren war. Denn da das Ansehn der Bekenntnisse gegründet wird auf das Gewicht der Kirche und der Allgemeinheit des in ihnen ausgesprochenen Glaubens, so vermindert sich ihr Ansehn in eben dem Maaße, in welchem sich der Glaube der Kirche ändert. Und da man den Bekenntnissen darum eine verbindende Kraft für die

jetzt lebenden Kirchenlehrer beilegt, weil in ihnen der allgemein herrschende Glaube der Kirche enthalten sey, und weil die Geistlichen dazu berufen würden, um den Kirchenglauben zu lehren, so verliert dieser Grund seinen Halt, wenn das Glaubensbewußtseyn der jetzt lebenden Kirche nicht mehr mit dem in den Bekenntnissen ausgesprochenen Glaubenssätzen durchgängig übereinstimmt. Die Vertheidiger der unbedingten Verpflichtung betrachten diese Uebereinstimmung als eine unzweifelhafte, können aber dafür keinen andern Beweis geben, als daß sie eben auf die Kirchenbekenntnisse hinweisen, gleich als ob diese erst gestern oder vorgestern gemacht worden wären, da doch die Bekenntnisse nur Zeugniß ablegen von dem Glauben der vor 300 Jahren lebenden, längst gestorbenen Kirche, welche sie ausstellte. Befragen wir aber die Wirklichkeit, so lehrt uns diese, daß das Glaubensbewußtseyn der jetzt lebenden Kirche allerdings in vielen Stücken von dem Glauben, der vor 300 Jahren der herrschende war, abweicht. Die Beweise davon finden sich höchst zahlreich in unsrer ganzen Literatur, und zwar nicht nur in der theologischen, sondern auch in der philosophischen, historischen, physikalischen, medicinischen, schönen Literatur. Wir wollen der Kürze halber bloß die theologische Literatur berücksichtigen und dabei auch bloß auf die Glaubenslehre sehen. Von dieser aber wenigstens an einigen Beispielen darzuthun, daß die Theologen selbst, und zwar nicht nur die Rationalisten, sondern auch die Supranaturalisten den Glauben der Bekenntnisse nicht mehr durchgängig theilen, ist für den Zweck dieser Schrift unerläßlich.

Was zuerst das Dogma von der Trinität betrifft, so erlitt es schon bei den Supranaturalisten vielfache Modificationen. Bald betrachtete man die drei Personen als drei Realitäten in Gott, wie Berger, Meyer, Silberschlag, bald als eine dreifache Offenbarung des Wesens Gottes, wie

Schlegel, Feßler. Bald gestand man ein, wie Hahn (jetzt in Breslau), daß die Sätze des athanasianischen Symbolums sich gegenseitig aufhöben oder zum Tritheismus führten. Die neuern Theologen aber sahen das Dogma an bald als eine dreifach verschiedene subjective Auffassung des göttlichen Wesens und Lebens, wie de Wette, v. Ammon, Hase, bald als hervorgegangen aus zoroastrischer, rabbinischer und platonischer Philosophie, wie Souverain, Löffler, Jerusalem, Henke, Eckermann. Andere verwarfen das Dogma als nicht gehörig in der heil. Schrift begründet, welche den Sohn als dem Vater untergeordnet darstelle, Andere endlich, wie Schelling, Daub, Marheinecke, fanden in diesem Dogma nur die Abbildung der Entwickelung des idealen Gottesbegriffs im Selbstbewußtseyn.

Die mosaische Erzählung von der Weltschöpfung in sechs Tagen, welche die ältern Theologen durchgängig als Offenbarung des wirklich Geschehenen ansahen, beschränkten schon die Supranaturalisten Reinhard, Morus, Storr, Knapp, Steudel dahin, daß sie nur den ersten Vers (1 Mos. 1, 1) von der Schöpfung des Weltalls erklärten, die folgenden Verse aber nur auf die Ausbildung der Erde bezogen, Andere aber, als Döderlein, Rosenmüller, Eckermann, Herder, Schott und die neuern fast alle, erklärten sie nicht mehr für geoffenbarte Geschichte, sondern für subjective Vorstellung der Hebräer von dem Ursprunge der Welt.

Die in den Bekenntnissen, besonders im großen Katechismus Luthers und auch sonst ausgedrückte Vorstellung vom Teufel, daß er die Ursache der Sünde, der Krankheiten und Seuchen, der Melancholie und des Wahnsinns, (weßhalb man in unsrer Kirche den Selbstmördern das christliche Begräbniß versagte), ingleichen daß er die Ursache des Hagels, des Mißwachses, der Ungewitter sey, daß man mit ihm einen Bund machen könne, daß er die Weiber zur Un-

zucht verführe (Hexen) u. s. w., wurde von den Theologen schon seit 100 Jahren immer mehr und mehr aufgegeben, von den Neuern aber ist die ganze Vorstellung vom Teufel und seinen Engeln als eine aus dem Dualismus Zoroasters ausgeflossene, und bei den Juden längst vor Christo einheimisch gewordene Zeitvorstellung angesehen worden, welche zum Wesen des Christenthums gar nicht gehöre. In der jetzt lebenden Kirche inquirirt die Justiz nicht mehr auf Teufelswirkung und Hexerei, so wie man auch Ungewitter, Seuchen, Krankheiten, die Sünde und den Tod aus natürlichen Ursachen begreift, ohne den Teufel zu Hülfe zu nehmen.

Das Ebenbild Gottes setzte die Kirchentheologie in eine den ersten Menschen anerschaffene Vollkommenheit des Verstandes und Willens, die durch den Sündenfall verloren worden sey; doch schon Michaelis, Morus, Reinhard, Storr, Steudel setzten es überhaupt in die vernünftige Natur des Menschen selbst, und die Neuern glaubten sich durch die heil. Schrift selbst zu der Behauptung berechtigt, daß der Mensch auch nach dem Sündenfalle das Ebenbild Gottes noch habe.

Die in den Kirchenbekenntnissen gelehrte Zurechnung der Schuld Adams beim Sündenfalle auf alle seine Nachkommen verwarfen schon die Supranaturalisten v. Mosheim, Gruner, Töllner, Reinhard, Morus, Storr, Knapp, läugneten auch, daß durch Adams Fall eine gänzliche Verderbniß des Verstandes und Willens der Menschen entstanden sey, und setzten die Erbsünde in ein abnormes Uebergewicht der Sinnlichkeit über die Vernunft. Die neuern Theologen aber behaupteten, daß die Schrift selbst eine solche gänzliche Verdorbenheit der Menschen, wie sie die Kirche behauptet, gar nicht lehre, und daß überhaupt die Erzählung vom Sündenfalle 1 Mos. 3 nicht als Geschichte, sondern als

Lehrerzählung anzusehen sey, um nach der Vorstellung der alten Welt die Entstehung des Todes zu erklären.

Die sogenannte Höllenfahrt Christi, welche die Concordienformel in einem eigenen Artikel behandelt, betrachtet man als eine Handlung Christi, nach welcher er nach seinem Tode vor seiner Auferstehung mit Leib und Seele, als Gott und als Mensch (der ganze Christus) zur Hölle hinabgestiegen sey, um sich dem Teufel und seinen Engeln als ihr Ueberwinder zu zeigen. Die Veranlassung, darüber etwas festzustellen, gaben eigentlich die Worte des apostolischen Symbolums descendit (Christus) ad inferna, was man fälschlich übersetzte: hinabgestiegen zur Höllen, da doch inferna bloß die Unterwelt (das hebräische Scheol, das griechische Hades) bezeichnete, das ist das unterirdische Local, wohin nach der Meinung der alten Welt alle Seelen der Menschen, auch die der Frommen, nach dem Tode kämen. Nur erst kurz vor Christo theilte die jüdische Volksmeinung die Unterwelt in zwei verschiedene, aber doch unterirdische Locale, in das Paradies und in die Gehenna des Feuers oder die später sogenannte Hölle. Da nun vom 5ten Jahrh. an die alte Vorstellung von der Unterwelt als dem Aufenthaltsorte aller, auch der frommen Seelen in dem Bewußtseyn der Kirche erlosch, indem man das Paradies in den Himmel versetzte, so dachte man bei inferna nur noch an die Hölle, die Gehenna des Feuers. Nun wußte man nicht eigentlich, was man aus dieser Höllenfahrt Christi machen sollte. Schon Luther und Melanthon waren darüber ungewiß, und Luther ließ auch im kleinen Katechismus die Worte: hinabgestiegen zur Höllen, ganz unerklärt, und überging sie mit Stillschweigen. Die Concordienformel machte zwar darüber eine Glaubensbestimmung, aber schon die ältern Supranaturalisten, als v. Mosheim, Zachariä, Michaelis, erklärten die Vorstellung davon

für eine für den christlichen Glauben gleichgültige Sache, oder nahmen die Höllenfahrt nicht als eine historische Thatsache an, sondern erklärten sie, wie z. B. Döderlein, Schubert, metaphorisch. Die Neuern aber, welche die Vorstellung des Alterthums von der Unterwelt wieder richtig entwickelten, sahen die hierauf bezüglichen Aeußerungen im N. Test. nicht als Lehrsätze oder Glaubenssätze an, sondern als eine, für die damalige Welt natürliche, Voraussetzung, nämlich, daß auch Christi Seele nach dem Tode, wie die Seelen aller Menschen, in die Unterwelt gekommen sey, und darin bis zur Auferstehung verweilt habe.

Der Lehrsatz der Concordienformel, daß der Mensch, wie er von Natur sey, gar nichts bei seiner Besserung thun könne, sondern sich gegen die bessernde Gnade verhalte, wie ein Stein und Klotz, den schon Melanthons Schule bestritten hatte, wurde schon von den nachfolgenden Supranaturalisten gemildert und beschränkt, und endlich, als der Erfahrung und der heiligen Schrift widersprechend, von den Neuern ganz aufgegeben.

Das athanasianische Symbolum, Luthers großer Katechismus und die Concordienformel behaupten, daß alle Nichtchristen ewig verdammt seyen. Schon aber Gerhard, Scherzer, Bengel, Morus, ließen die Verdammniß der Nichtchristen unentschieden, und Michaelis, Reinhard, Storr, Döderlein, Knapp, Steudel behaupteten, daß auch die Heiden sich bessern und selig werden könnten.

Die Theorie unsrer Bekenntnisse von dem Tode Christi als eines Opfers für die Sünden der Menschen ist noch ganz die vor der Reformation im Abendlande gewöhnliche Theorie des Scholastikers Anselm (11. Jahrh.), nach welcher Gott durch Adams Ungehorsam so erzürnt worden sey, daß er alle Nachkommen desselben zum ewigen Feuer der Hölle verdammt habe, daß aber der Sohn Gottes sich ins

Mittel geschlagen, alle Strafen, welche die Menschen hätten erdulden sollen, für sie getragen, und durch sein Blut, das als das Blut eines Gottmenschen einen unendlichen Werth habe, dem Zorne Gottes genug gethan und ihn ausgelöscht habe, und daß die Menschen durch den Glauben an diese stellvertretende Genugthuung gerechtfertigt würden oder Vergebung und Straflosigkeit erlangten. Doch seitdem des berühmten niederländischen Rechtsgelehrten Hugo Grotius berühmtes Buch (defensio fidei catholicae de satisfactione Christi. Lugd. Batav. 1617) in Deutschland bekannt geworden war, so verließen im vorigen Jahrh. fast alle Supranaturalisten die Theorie des Anselm, die in unsern Bekenntnissen niedergelegt ist, und folgten mehr oder weniger der Theorie des Grotius, z. B. Michaelis, Morus, Storr, Reinhard, Seiler und Andere. Nach dieser ist nicht Gott der beleidigte Theil, und das Opfer ist nicht dem Zorne Gottes dargebracht, sondern der Heiligkeit des Gesetzes, dessen Aufrechthaltung eine Genugthuung heische. Diese habe auch Christus nicht dadurch geleistet, daß er alle die Strafen, welche die Menschen hätten tragen sollen (die Höllenstrafen), für sie ausgestanden habe, sondern daß er überhaupt für sie gestorben sey, und Gott dieses Opfer als dem Gesetze genügend angenommen habe. Die neuern Theologen verwarfen die Vorstellung von einer Genugthuung Christi für die Sünden, als in der Bibel nicht begründet, und gaben dem Dogma vom Opfer Christi andere Wendungen, die hier der Kürze wegen übergangen werden müssen. — Die Concordienformel hatte die Anselm'sche Theorie noch mit der Behauptung vermehrt, daß auch die vollkommene Tugend Christi, oder die Erfüllung des Gesetzes für uns stellvertretend gewesen sey, und den Gläubigen so zugerechnet werde, als hätten sie selbst das Gesetz erfüllt. Die nachfolgenden Theologen aber erkannten, daß diese Behaup-

tung (die sich in den frühern Kirchenbekenntnissen nicht findet) aus dem N. Test. gänzlich unerweislich und an sich und neben der Genugthuung durch den Tod Christi überflüssig sey.

Luthers Lehrsatz, daß im Abendmahle Leib und Blut Christi wesentlich und örtlich zugegen sey und mit dem Munde genossen werde, wurde durch Aufnahme des großen Katechismus in die Reihe der Kirchenbekenntnisse und durch einen besondern Artikel der Concordienformel gegen die geistige Vorstellung Melanthons und seiner Schule zur officiellen Kirchenlehre erhoben, und dabei behauptet, dem Körper Christi komme durch die Mittheilung seiner göttlichen Natur auch die Allgegenwart (ubiquitas), oder das Allenthalbenseyn zu. Und doch ist es eben diese Vorstellung Luthers, welche die jetzt lebenden Gemeinden am allgemeinsten verlassen haben, und die nur noch in dem Glaubensbewußtseyn der Altlutheraner lebendig vorhanden ist. Schon die ältern Supranaturalisten unsrer Kirche, Michaelis, Döderlein, Morus, Reinhard, erklärten, daß der Nutzen des Abendmahls von den Theorien über die Gegenwart des Leibes Christi nicht abhänge, Andere aber wie Zachariä, Reinhard, Storr, Knapp, Steudel, nahmen nur eine Gegenwart Christi der Wirkung nach an, und die neuern überhaupt lehrten, daß das Abendmahl nur eine moralische (keine substantielle) Gemeinschaft mit Christo bewirke. Daß die lutherische Vorstellung auch bei den Laien nicht mehr die herrschende ist, zeigt die Bereitwilligkeit, mit der die Lutheraner auf die Union mit den Reformirten eingingen.

Nach der alten Vorstellung erwartete man bei der Auferstehung der Todten die Wiederherstellung des vorigen Körpers nach allen seinen Theilen, eine Auferstehung „des Fleisches.“ Doch schon Baumgarten, Buddeus, Michaelis, Seiler, Morus, Reinhard, Storr, beschränkten die Vorstel-

lung dahin, daß sie meinten, aus den wesentlichen Stoffen des vorigen Körpers werde ein neuer gebildet werden. Die neuern Theologen aber wiesen darauf hin, daß die Erwartung einer Todtenauferstehung sich schon vor Christo im Zoroastrischen Religionssysteme und bei den Juden finde, daß sie als eine dem Christenthum eigenthümliche Lehre nicht angesehen werden könne, daß bei ihr die alterthümliche Vorstellung von der Unterwelt zu Grunde liege, und daß die Erwartung der Auferstehung und des Gerichts nur als die zeitliche Form der Idee der Unsterblichkeit und der Vergeltung nach dem Tode, und das Sinnbild des Satzes sey, daß der menschliche Geist nach dem Tode wieder mit einem Organismus, und zwar mit einem vollkommneren, werde umkleidet werden.

Doch es mag an diesen kurzen Andeutungen, die sich noch sehr weit ausführen lassen würden, genügen. Sie beweisen unwidersprechlich, daß das Glaubensbewußtseyn der jetzt lebenden Kirche in vielen Punkten von den in den Bekenntnissen der alten Kirche ausgesprochenen Vorstellungen weit abweicht. Diese Abweichungen sind aber nicht etwa bloß vorübergehende Einfälle einzelner Männer, sondern es sind Resultate wissenschaftlicher Forschungen, welche in sehr weiten Kreisen bei Gelehrten und Laien Eingang gefunden, und sich im Bewußtseyn der Kirche Geltung erworben haben.

Einen auffallenden Beweis davon liefern die im vorigen Jahre abgegebenen Erklärungen so vieler Geistlichen und Laien über die Ausschließung des Predigers Rupp aus Königsberg von der Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereines zu Berlin. Rupp hatte erklärt, daß er zwar die verbindliche Kraft der öffentlichen Bekenntnisse für sich und den Lehrstand nicht anerkenne, und sich daher von der Verbindlichkeit, ihnen zu folgen, lossage, daß er aber ein evangelischer Christ seyn und bleiben wolle. Man setzte ihm nun

entgegen: wer ein Mitglied der evangelischen Kirche, ja ein Lehrer in derselben seyn wolle, der müsse auch den Glauben der Kirche, der in den öffentlichen Bekenntnissen derselben enthalten sey, theilen. Wer sich von diesen Bekenntnissen lossage, der sage sich zugleich von der Kirche los. Die Localvereine der Gustav Adolph-Stiftung mißbilligten aber die Ausschließung Rupps fast einstimmig, (nach öffentlichen Blättern erklärten sich von 53 Localvereinen 50 gegen die Ausschließung), und gaben damit zu erkennen, daß sie die Mitgliedschaft der evangelischen Kirche nicht von dem unbedingten Festhalten der in den Kirchenbekenntnissen ausgesprochenen Dogmen abhängig gemacht wissen wollten, indem sie selbst (die jetzt lebenden) nicht alle Lehrbestimmungen der Bekenntnisse mehr theilen, oder sie wenigstens nicht für wesentliche Theile des evangelischen Christenthums halten könnten.

Und so ist es ja nach dem bisher Gesagten wirklich. Die Kirche, welche die Bekenntnisse machte und aufstellte, lebte vor 300 Jahren und ist längst gestorben und begraben. Sie beruft keinen Geistlichen mehr, daß er ihr predige, sondern dieses thut die jetzt lebende Kirche. Wenn man also behauptet, der Geistliche muß den Glauben der Kirche predigen, die ihn beruft und besoldet, so würde, dieses streng zugegeben, folgen, daß der Geistliche, der *jetzt* zum Lehramte berufen wird, sich nach dem Glauben der jetzt lebenden Kirche zu richten habe, nicht aber nach den Glaubensvorstellungen der vormaligen, längst verstorbenen Kirche. Man muß daher in dieser Frage die verstorbene und die lebende Kirche wohl unterscheiden, weil sie nicht einerlei Glaubensbewußtseyn haben. Die Folgerung aus dem Grundsatze, daß die Geistlichen, weil sie von der Kirche zu ihren Aemtern berufen werden, nach dem Bekenntnisse der Kirche lehren müßten, hat die, wie wir gesehen haben, ungegründete Voraus-

setzung, daß die jetzt lebende und berufende Kirche ganz genau noch hange an dem Glaubensbewußtseyn der verstorbenen Kirche, was doch nicht der Fall ist. Das Ungehörige der hieraus gezogenen Folgerung fällt sogleich in die Augen, wenn man die lebende und die todte Kirche, wie man muß, unterscheidet. Denn nun heißt sie so: die (verstorbene) Kirche hat Bekenntnisse des Glaubens aufgestellt (welche die jetzt lebende Kirche in vielen wichtigen Punkten nicht mehr als ihren Glauben anerkennt). Die (lebende) Kirche beruft dich zu deinem Lehramte: folglich mußt du nach dem Bekenntnisse der (verstorbenen) Kirche lehren. Die Hauptbegriffe, Kirche und Bekenntniß, werden daher in dieser Schlußfolge in sehr verschiednem Sinne genommen, und darum ist sie eine falsche, weil nach den Regeln der Logik jeder Schluß falsch wird, wo einer der Hauptbegriffe, aus denen man folgert, in verschiednem Sinne genommen wird. Er ist nicht besser als das in der Logik gewöhnliche Beispiel eines Paralogismus:

> Alle Thiere (animalia irrationalia) darf man schlachten:
> Sempronius ist ein Thier (animal rationale):
> Folglich darf man den Sempronius schlachten.

Man kann auch der Mangelhaftigkeit jenes Schlusses nicht dadurch abhelfen, daß man sagt: die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse sey doch stets fortgesetzt, und dadurch von den Gemeinden erklärt worden, daß sie die Bekenntnisse der verstorbenen Kirche unverrückt fest halten, und nach ihnen gelehrt wissen wollen. Denn die Einführung des Religionseides auf die Bekenntnisse ist im Jahre 1580 nicht von den Gemeinden, oder der Kirche, sondern nur durch den Willen der Regenten geschehen, und die Anordnung ist beibehalten worden, weil die Regenten sie nicht wieder aufgehoben haben. Vielmehr haben Geistliche und Laien theils

im vorigen Jahrhundert, theils neuerlich, der Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Religionseides vielfältig widersprochen, und verlangt, daß die Bekenntnisse keine unbedingte, sondern nur eine bedingte Auctorität haben sollen, nämlich in wie weit ihr Inhalt aus der heil. Schrift wissenschaftlich gerechtfertiget werden kann. Die Beibehaltung der Verpflichtung kann daher nicht mehr Auctorität haben als ihre Einführung, nicht die Auctorität der Kirche, sondern die der Regenten, die dabei die Voraussetzung hatten, die religiösen Ueberzeugungen der Gemeinden seyen immer dieselben geblieben. Sollte aber diese Voraussetzung in unsern Zeiten mehr als bloße Vermuthung seyn, so hätte man doch bei den Gemeinden und den Geistlichen zu verschiedenen Zeiten einmal eine Umfrage halten müssen, ob noch das Glaubenssystem der Bekenntnisse auch ganz das ihrige sey. Eine solche Umfrage ist aber nie gehalten worden. Da jedoch, wie vorhin gezeigt wurde, Geistliche und Laien viele Punkte der Theologie der Kirchenbekenntnisse haben fallen lassen, und jetzt gegen den unbedingten Religionseid sich so viele Stimmen erheben, so wäre es doch hoch an der Zeit, wenigstens jetzt, wo man die Verpflichtung auf die Bekenntnisse wieder zu einer unbedingten machen will, bei der lebenden Kirche eine Umfrage zu halten, ob sie noch jetzt die Lehrbestimmungen der Bekenntnisse durchgängig billige, und eine unbedingte Verpflichtung darauf für ihre Lehrer verlange. Da würde sich bald herausstellen, daß dieses nicht der Fall sey. Man denke nur an die Vota der Localvereine der Gustav Adolph-Stiftung über Rupp's Ausschließung.

Eine solche Umfrage wäre in unsern Tagen um so nöthiger, da in den dreihundert Jahren seit Aufstellung der Bekenntnisse sich wirklich sehr viel in dem Glaubensbewußtseyn der Geistlichen und Laien verändern konnte, und sich wirklich verändert hat. Auch kann gar keine Verbindlichkeit gedacht

werden, weßhalb die jetzt lebende Kirche eine Glaubensvorschrift von ihren vor 300 Jahren verstorbenen Vätern empfangen sollte. Das Recht, nach welchem unsere Väter ihr Glaubensbekenntniß vor 300 Jahren aufstellten, muß die jetzt lebende Kirche auch haben, die ja kein einbalsamirter todter Leichnam ist. Der Glaube unsrer Väter muß uns allerdings etwas Ehrwürdiges seyn, und soll nicht ohne sorgfältige Prüfung und triftige Gründe verlassen werden; nimmer aber darf er uns zur Vorschrift des Glaubens werden. Luther hat in seinen Katechismen die abergläubischen Vorstellungen seines Zeitalters vom Teufel und seinen Wirkungen ausgesprochen. Sollten wir aber deßhalb unsre bessere Erkenntniß verläugnen, wieder die Hexenprocesse und die Teufelsbeschwörungen einführen, und die Körper der Selbstmörder auf ungeweihetem Boden einscharren? Die Urväter der Völker wohnten in Lauben, Hütten, Höhlen; sollen wir darum keine Häuser und Paläste bauen? Sie brauchten Pfeil und Bogen; sollen wir deßhalb unser Schießgewehr wegwerfen? Sie begnügten sich Jahrtausende an den natürlichen Wegen; dürfen wir darum keine Kunststraßen, keine Eisenbahnen bauen?

Ja — wendet man ein — das gilt wohl von menschlichen und irdischen Dingen, aber nicht von einer göttlichen Offenbarung. Diese, als eine von Gott gegebene, ist unveränderlich und unverbesserlich, folglich muß auch das Bekenntniß der Kirche unveränderlich seyn, und es bedarf keiner Prüfung und Revision desselben. Hierauf könnte man zuerst entgegnen, daß doch auch die Offenbarung in der h. Schrift sich als eine fortschreitende darstelle, und daß man ja in derselben auch Perioden, wo sie sich vollkommner gestaltet hat, unterscheiden müsse, nämlich die Perioden vor Moses, dann unter Moses, dann unter den Propheten, dann unter Christus und dann unter den Aposteln. Sehen wir doch

einen andern Lehrtypus im Evangelio Johannis als in den drei ersten Evangelien; sehen wir doch, wie Paulus die Unverbindlichkeit des mosaischen Gesetzes und die Verdienstlosigkeit seines Cultus besonders heraushebt, der Brief an die Hebräer die Vorstellung von Christo als Hohenpriester, und die Offenbarung Johannis den Begriff des Reiches Christi besonders entwickelt.

Doch wenn man auch gern zugibt, daß die Offenbarung selbst unveränderlich und unverbesserlich sey, so ist doch wenigstens gar nicht zu läugnen, daß ihre Auffassung in dem menschlichen Geiste und das Wiedergeben des Aufgefaßten im Unterricht und in Bekenntnissen sehr verschiedene Grade der Richtigkeit haben und vielerlei Irrthum unterworfen seyn kann. Die Kirchenbekenntnisse sind ja keine Offenbarungen Gottes, sondern Producte der Menschen, Zeugnisse, wie man zu gewissen Zeiten die Offenbarung verstanden und sich dieselbe weiter erklärt hat. Daß dieses Verständniß des Geoffenbarten vielen Irrthümern unterworfen seyn kann, zeigt ja die Geschichte, indem bei den Kirchenvätern und Lehrern vom ersten Jahrhundert an bis jetzt viele verschiedene Meinungen über das, was geoffenbarte Wahrheit sey, hervorgetreten sind und daß es gar nicht immer die theologische Wissenschaft gewesen ist, welche die eine Meinung zum rechten Glauben die andere aber zur Ketzerei gestempelt, sondern daß darauf die Auctorität der Regenten und des Priesterthums einen entscheidenden Einfluß gehabt hat. Auch daraus kann man also keine Verbindlichkeit ableiten, bei den Glaubensmeinungen der Väter unbedingt zu verharren, um so weniger da man ja damit die Reformatoren und die Reformation selbst verdammen würde.

Endlich aber kann man auch nicht sagen, daß die äußere Auctorität der Symbole darum eine fortdauernde sey, weil jedes folgende Geschlecht der Kirchenglieder sich auf die Kir-

chenbekenntnisse verpflichtet, und dadurch ihre fortdauernde Geltung bis auf den heutigen Tag ausgesprochen habe. Denn die Verpflichtung hat nur bei den Theologen fortgedauert. Die Gemeinden sind einer solchen Verpflichtung niemals unterworfen gewesen, und selbst die Staatsdiener, die vormals in Sachsen die symbolischen Bücher unterschreiben mußten, sind dieser Verpflichtung längst enthoben worden. Daß auch aus dem Schweigen der Kirche zu der fortdauernden Verpflichtung der Geistlichen keine Genehmigung der Bekenntnisse folge, ist schon vorhin erinnert worden. Die einzige Religionshandlung mit den Laien, die man mit dem Religionseide der Geistlichen in Parallele setzen könnte, ist die Confirmation der Kinder und das von diesen dabei abgelegte Glaubensbekenntniß. Doch es ist ja bekannt, daß die Confirmation der Kinder nur die Bestätigung der Taufe seyn soll, also auch nur den Glauben der Täuflinge an Vater, Sohn und heiligen Geist erheischt, und daß die Kinder dabei nicht auf unsre ausführlichen Kirchenbekenntnisse, sondern auf den einfachen Glauben, wie er etwa im apostolischen Symbolum gefaßt ist, verpflichtet werden, und daß ihr Versprechen dabei kein Eidschwur, sondern ein bloßes Angelöbniß ist.

Es läßt sich daher nicht beweisen, daß die äußerliche Auctorität der Bekenntnisse noch jetzt unveränderlich fortdauere oder fortdauern müsse.

§. 7.

Haben die Kirchenbekenntnisse die Auctorität eines Gesetzes?

Ein großes Gewicht legen die Strenggläubigen endlich darauf, daß sie behaupten, die Kirchenbekenntnisse hätten die Natur eines Gesetzes für den Lehrstand, und müßten daher unbedingt von den Lehrern gehalten und befolgt werden. Auf diesen Standpunkt gehen besonders die Juristen

und Staatsmänner, in deren Händen das Kirchenregiment ist, sehr gern ein. Denn er ist sehr bequem und überhebt sie auf einmal dem beschwerlichen Geschäft, über eine Sache urtheilen zu sollen, von der sie doch eigentlich wenig verstehen, nämlich über die Streitfragen der theologischen Wissenschaft. Sie haben nun nicht nöthig, zu untersuchen, auf welcher Seite der Streitenden die rechte und wahre Lehre sey; denn der rechte Glaube ist längst gemacht und in den Bekenntnissen ausgesprochen und als Gesetz promulgirt. Für sie wird daher jede theologische Streitfrage auf die nicht schwierige Untersuchung reducirt, nicht, wer Recht habe? sondern: wer mit dem Kirchenbekenntnisse übereinstimme und wer nicht.

Man sagt hierbei ohngefähr Folgendes.

Wer Mitglied eines gemeinen Wesens seyn will, ist verbunden, die vorhandenen Gesetze und Ordnungen der Kirche zu beobachten; doppelt ist jeder verbunden, der ein Amt in dem gemeinen Wesen übernimmt, die Gesetze und Ordnungen unbedingt zu beobachten, welche seine amtliche Thätigkeit regeln sollen. Wer z. B. ein Staatsamt annimmt, der ist auch unbedingt verpflichtet, die Gesetze und Ordnung des Staats, sowohl die allgemeinen, als die für seine Amtsthätigkeit besonders gegebenen zu beobachten; wer das Richteramt im Staate übernimmt, ist unbedingt verbunden, das Recht nach den bestehenden Gesetzen, nicht nach seiner subjectiven Ueberzeugung, zu sprechen. Man kann ihm zwar nicht wehren, für sich eine andere Ueberzeugung zu haben, aber in seinen amtlichen Functionen muß er unbedingt dem vorhandenen Gesetze gehorchen, und nach ihm das Recht sprechen, oder er darf, wenn er dieses nicht will, das Richteramt weder annehmen, noch fortführen. Dieses gilt auf ganz gleiche Weise von dem Geistlichen als Beamteten der Kirche. Er ist, wenn er das Kirchenamt

sucht und annimmt, auch unbedingt verbunden, die Gesetze und Ordnungen der Kirche nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere diejenigen, welche seine amtliche Thätigkeit regeln, zu beobachten. Er ist daher verbunden, sich der Verfassung der Kirche zu unterwerfen, die geordnete Liturgie oder Agende zu gebrauchen und nach dem aufgestellten Glaubensbekenntniß der Kirche zu lehren. Man kann ihm zwar nicht wehren, eine vom Kirchenglauben abweichende Meinung zu haben und das Glaubensbekenntniß soll ihm kein Gesetz des Glaubens seyn, aber man verlangt, er soll in seinem Amte unbedingt nach dem Kirchenglauben lehren; das Glaubensbekenntniß ist Gesetz für sein amtliches Thun. So wenig der Richter nach seiner subjectiven Rechtstheorie das Recht sprechen darf, sondern nach den bestehenden Gesetzen den Richterspruch einrichten muß, auch wenn er diese Gesetze nicht für völlig gerecht anerkennt, eben so wenig darf der Kirchenlehrer nach seinem subjectiven Glauben predigen, sondern er muß sich unbedingt nach dem Bekenntniß, als dem Gesetz seiner Lehrthätigkeit richten, auch wo er dem Bekenntnisse für seine Person nicht beistimmen kann. Endlich betrachtet man auch den Religionseid als einen Contract. Wie die Anstellung des Staatsdieners die Natur eines Contracts zwischen dem Staate und dem Diener hat, nach welchem der Staat spricht: das sollst du thun, dafür will ich dich bezahlen, und der Diener angelobt: ich will thun, was du begehrest; ebenso schließt die Gemeinde mit dem anzustellenden Geistlichen einen Dienstcontract, indem sie sagt: hier hast du mein Glaubensbekenntniß, das sollst du lehren und predigen, dazu berufe und besolde ich dich; und daß du darnach lehren und predigen willst, das mußt du mir eidlich versprechen.

Dieses ist die Theorie unsrer strenggläubigen Staatsmänner und Juristen, durch welche sie die unbedingte Ver-

pflichtung der Lehrer auf die Bekenntnisse unzweifelhaft dargethan zu haben vermeinen.

Nach dem, was über die äußerliche Auctorität der Kirchenbekenntnisse gesagt worden ist, bedarf es eigentlich keiner Widerlegung dieser Deduction. Denn wir sahen, daß die Kirche als Gemeinde die Bekenntnisse nicht gemacht und approbirt, die Einführung des Religionseides nicht verlangt hat, und noch weniger jetzt diese Vereidung begehrt, sondern daß die Regenten die Bekenntnisse haben machen lassen, die Vereidung der Lehrer darauf eingeführt, und dieselbe beibehalten haben, jedoch ohne nach der Zustimmung der Gemeinde zu fragen, oder dieselbe erhalten zu haben, daß die Gemeinde oder die Kirche selbst von dem größten Theile der Bekenntnisse gar keine genauere Kenntniß hat, und daß ihre Glaubensüberzeugung in vielen Punkten nicht mehr mit den Bekenntnissen übereinstimmt. Folglich ist die Behauptung, daß die Gemeinde dem Kirchenlehrer die Bekenntnisse vorhalte und zu ihm sage: das ist mein Glaube, den sollst du lehren, dafür bezahle ich dich! wesentlich unwahr, und der Contract zwischen Gemeinde und Lehrer eine bloße, in der Wirklichkeit nicht begründete Fiction. Der Contract, wenn einer vorhanden ist, wird daher nicht geschlossen zwischen der Kirche und dem Lehrer, sondern zwischen diesem und den Kirchenobern, und das Bekenntniß, als Gesetz für den Lehrer betrachtet, wird nicht von der Gemeinde, sondern von dem Regenten als Kirchenobern gegeben. Es mangelt ihm daher die Auctorität, die aus der Zustimmung und dem Willen der Gemeinden, als der kirchlichen Gesammtheit, hervorgehen könnte.

Doch davon abgesehen, so muß man zunächst zugestehen, daß der bekannte Spruch hier Anwendung findet, daß jedes Gleichniß hinke (omne simile claudicat). Indem man aus der Natur eines bürgerlichen Contracts und Gesetzes eine

unbedingte Verpflichtung der Lehrer folgerte, so muß man die Unterschiede zwischen beiden, welche die ganze Vergleichung unstatthaft machen, herausstellen. — Beim Gesetze und beim Contract fordert man nur gewisse Leistungen, fragt aber nicht darnach, ob der, welcher die Leistungen übernimmt, das Gesetz oder den Contract für recht und billig halte, sondern man läßt die Meinung darüber frei. Der Jurist, der angestellte Arzt, der Finanzbeamte, Polizeibeamte rc. muß sich ganz in seinen amtlichen Handlungen nach den Vorschriften des Staats richten, aber man gestattet ihm, und mit Recht, seine Ansichten über Rechte, Finanzen, Polizeiwesen rc. freimüthig in öffentlichen Schriften vorzutragen, das Falsche oder Zweckwidrige der Gesetze und Ordnungen darzulegen und seine Wissenschaft als Privatmann fortzubauen, wenn er nur in amtlichen Handlungen der vorhandenen Vorschrift folgt. So haben die Rechtsgelehrten stets die Erlaubniß gehabt, ihre Rechtstheorien vorzutragen, die Criminalisten haben über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Strafen, die Aerzte über die Vorschriften der Medicinalpolicei, die Finanzbeamten über die Zoll- und Handelssysteme u. s. w. frei debattiren, und in Schriften ihre Wissenschaft frei bearbeiten dürfen. Doch bei den Theologen verlangt man, daß sie nicht nur im Volksunterrichte bei den Bekenntnissen stehen bleiben, sondern daß sie überhaupt als Theologen, als Männer der Wissenschaft, nichts vortragen sollen, als was die Kirchenbekenntnisse enthalten. Denn man verpflichtet sie unbedingt, um den Kirchenglauben zu heben und zu stärken, nichts dagegen zu schreiben oder zu thun, und ihn auf keine Weise schriftlich oder mündlich zu bestreiten. Niemand wird läugnen wollen, daß die Theologie eine Wissenschaft ist, und zwar die Wissenschaft vom göttlichen Worte, wie es in der heil. Schrift niedergelegt ist. Nun ist es aber verkehrt und auch vergeblich,

die Wissenschaft durch ein Gesetz oder durch einen Contract binden zu wollen. Die Natur der Wissenschaft fordert Freiheit, das ist nicht: Willkühr, denn die Wissenschaft schließt eben alle Willkühr gänzlich aus, sondern Freiheit der Prüfung aller Sätze nach ihrem Zusammenhange und ihren Gründen oder Beweisen. Auch kann sie keine Vorschriften im Voraus annehmen, was sie bei ihren Forschungen als Resultat finden müsse. Der Contract mit dem Kirchendiener kann daher nur auf seine Handlungen im Dienste der Kirche gehen, nicht aber auf die Betreibnng der theologischen Wissenschaft, die man ihm vielmehr freilassen muß. Auch können ihm darüber die Kirchenobern und die Gemeinden, als die Laienkirche, gar keine Vorschriften geben, da es ja widersinnig wäre, wenn die zur theologischen Wissenschaft Unbefähigten, die Laien, denen Vorschriften über die Resultate der Theologie geben wollten, welche die Kundigen und zur Wissenschaft Befähigten sind. Die Theologen müssen daher eben so berechtigt seyn, die theologische Wissenschaft in Schriften zu bearbeiten, ohne durch die Bekenntnisse gebunden zu seyn, wie die Rechtslehrer, die Polizeibeamten u. s. w. berechtigt sind, ihre Wissenschaft zu bearbeiten, ohne durch die vorhandenen Gesetze und Ordnungen in ihren Forschungen und deren Bekanntmachung gebunden zu seyn.

Daraus ist auch zum großen Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft eine stete Verbesserung der Gesetze und Vorschriften gefolgt. Es ist Niemandem eingefallen, eine Gesetzgebung oder eine Ordnung über den Staatshaushalt für unverbesserlich halten und daher beiden eine ewige Dauer beilegen zu wollen, sondern man gibt alle Gesetze und Ordnungen bis auf bessere Erkenntniß, und erlaubt daher den dazu Befähigten, das Bessere zu suchen und es bekannt zu machen. Bei der Theologie aber betrachtet man die Bekenntnisse nicht gemacht bis auf bessere Erkenntniß, sondern

für ewige Zeiten, und verbietet dem ganzen Stande der zur theologischen Wissenschaft Befähigten, das Bessere, was sie etwa gefunden haben, bekannt zu machen, geschweige denn zu gebrauchen.

Doch dieses alles ist nicht die Hauptsache. Diese ist vielmehr, daß das Gesetz, das die Kirche dem anzustellenden Kirchenlehrer vorhält, und daß der Contract, den sie mit ihm schließt, auf einer Voraussetzung beruht, ohne welche Gesetz und Contract nichtig sind, und daß eben durch diese Voraussetzung das Gesetz und der Contract nicht unbedingt, sondern ganz bedingt sind.

Professor Hase in Jena sagt mit Recht in seinen akademischen Reden *): „Dadurch entsteht noch lange keine „Kirche, wie es einige absonderlich fromme Juristen neuerlich „dargestellt haben, daß ein Dutzend oder ein Tausend Spieß„bürger sich zusammensetzen, ihre Beutel ziehen und sagen: „nach diesen bestimmten Glaubenssätzen wollen wir, samt „unsern Weibern und Kindern für unser Geld belehrt seyn, „und sie uns immerdar zu predigen, sollst du uns schwören."

Die Kirche ist das religiöse Gesammtleben, das Christus als Gesandter Gottes und Verkündiger der geoffenbarten Wahrheit gestiftet hat. Seine Verkündigung der göttlichen Wahrheit ist niedergelegt in der heil. Schrift und heißt das Wort Gottes. Dieses Wort Gottes ist das Gesetz für den Glauben der Christenheit; es ist die höchste Auctorität, welcher alle die zur Kirche gehören wollen, christliche Regenten, der ganze Lehrstand und die ganze Laienkirche unterworfen sind. Wie nun das bürgerliche Gesetz nur dadurch zum Gesetz wird, daß es die höchste bürgerliche Auctorität (den Regenten allein oder den Regenten und die Volksrepräsentanten) zur Grundlage hat, so wird das Wort Gottes

*) Das gute alte Recht der Kirche. Leipz. 1847. 8. S. 26.

in heil. Schrift ein Gesetz für die Gemeinde, weil es die höchste Auctorität, nämlich Gott und seinen Gesandten Christus, zur Grundlage hat. Das Bekenntniß der Kirche kann daher nie ein Gesetz des Glaubens seyn, sondern nur eine Kundgebung, ein Zeugniß desjenigen Geschlechts, welches das Bekenntniß aufstellt, von dem, was dasselbe nach seiner Ueberzeugung für Wort Gottes hält. Die Kirche hat jederzeit ein Recht, ihren Glauben kund zu geben durch ein Bekenntniß; aber sie hat kein Recht zu sagen: mein jetziger Gemeindeglaube soll eine Vorschrift seyn für alle meine Nachkommen und ein Gesetz für deren Lehrer. Denn das Bekenntniß bleibt stets dem Worte Gottes, dem einzigen Gesetz der christlichen Gemeinde, unterworfen, muß sich nach diesem Gesetze richten, und nach ihm sich prüfen lassen. Wenn daher die Kirche zu irgend einer Zeit sagt: siehe, hier ist mein Glaubensbekenntniß, das will ich festhalten und das soll mir gepredigt werden, so kann sie dieses nur sagen unter der Voraussetzung, daß das Bekenntniß sich durchgängig rechtfertige aus dem Worte Gottes. Wenn sie also mit dem Lehrer einen Contract macht, so kann sie ihn nur darum, also auch nur in so fern verpflichten auf ihr Bekenntniß, weil und in wiefern es mit dem Worte Gottes übereinstimmt. Denn wenn man sie fragt, warum willst du nach deinem Bekenntnisse belehrt seyn, so kann und darf sie nicht sagen: deßhalb, weil dieses mein Glaube ist, sondern sie kann und darf nur sagen: deßhalb, weil mein Bekenntniß, wie ich nicht zweifle, dem Worte Gottes völlig gemäß ist. Denn sonst würde sie ihre Auctorität über Christi Auctorität, ihr Bekenntniß über das Wort Gottes setzen.

Dasselbe gilt nun auch ganz von der evangelischen Kirche. Sie ist nicht gegründet durch Luther und seine Katechismen oder durch die Augsburgische Confession, sondern sie ist entstanden durch Anerkennung der höchsten Auctorität des

Wortes Gottes über alle menschliche Bekenntnisse. „Das Wort Gottes soll Artikel des Glaubens stellen, und sonst niemand, auch kein Engel,“ sagt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln. Es ist der Grundcharakter der evangelischen Kirche, eine schriftmäßige seyn zu wollen, und nur allein in dem Worte Gottes die höchste Norm des Glaubens und Lebens anzuerkennen. Wenn also die Kirche sagt: das ist mein Glaubensbekenntniß, und das will ich immerfort festhalten, so kann sie dieses nur aussprechen unter der Bedingung, daß sie auch immerfort dasselbe als den richtigen Ausdruck des Wortes Gottes erkennt. Denn sobald sie in dem Bekenntniß etwas findet, was dem Worte Gottes nicht gemäß ist, so muß sie es aufgeben, weil sie sonst dem höchsten Gesetze des Glaubens, dem Worte Gottes, den Gehorsam aufkündigen würde.

Dieses gilt nun auch von dem Lehrer, den die Kirche beruft und anstellt. Auch er kann den Contract für sich nur unter der Bedingung mit der Kirche und den Kirchenobern schließen, daß das Bekenntniß mit dem Worte Gottes in allen Punkten übereinstimme, und daß er es immerfort mit demselben übereinstimmend befinden werde. Denn auch für ihn ist das Wort Gottes die höchste Auctorität, von der er sich nicht lossagen kann und darf, und er kann daher den Contract, den er schließt, nur mit dem stillen oder ausdrücklichen Vorbehalt schließen, daß er, wenn er etwas dem Worte Gottes ungemäßes in dem Bekenntnisse finden sollte, dieses nicht lehren, die Kirche nicht in einem Irrthum stärken, sondern in solchem Falle dem Worte Gottes nachgehen wolle.

Dieses aber muß ihm um so mehr verstattet seyn, da er ja selbst ein Mitglied und Theil der Kirche ist, als evangelischer Christ für seine Person nicht nur, sondern auch für sein Amt dem Worte Gottes, als dem höchsten Gesetz unterworfen ist, und daher in keinem Contract versprechen kann

und darf, die Auctorität des Bekenntnisses der Auctorität des Wortes Gottes vorziehen zu wollen. Ein solcher Contract wäre schon an sich null und nichtig; denn einen solchen darf die Kirche nicht fordern und darf der Lehrer nicht zusagen.

Dazu kommt noch die Natur des Lehramtes. Das Lehramt hat in unsrer Kirche niemals den Titel geführt: Dienst an den Kirchenbekenntnissen, sondern stets den Titel: Dienst am göttlichen Worte. Die Geistlichen heißen und sind: ministri verbi divini, nicht aber ministri librorum symbolicorum. Die Kirchenbekenntnisse können daher dem Geistlichen wohl zu gewissenhafter Berücksichtigung empfohlen, nimmer aber ihm als unbedingte Vorschriften, wie und was er lehren soll, vorgehalten werden. Er soll das Wort Gottes lehren, das ist seine Pflicht und sein Amt. Das Lehramt ist nicht eingeführt von der Kirche und seine Bestimmung ist nicht nach dem Ermessen der Kirche gemodelt worden, sondern es ist eingeführt von Christo und den Aposteln, die selbst die ersten „Diener am göttlichen Worte" waren. Es war vor der Kirche da, und es hat die Kirche erst gesammelt und gegründet. Denn, wie der Apostel (Röm. 10, 17) sagt: der Glaube kommt aus der Predigt, die Predigt aber durch das Wort Gottes. Das erste ist also das Wort Gottes; daraus kommt die Predigt, und aus der Predigt erst der Glaube, und aus dem Glauben die Kirche, und erst aus dieser das Kirchenbekenntniß. Diese Ordnung darf man daher nicht umkehren wollen. Die Predigt und das Lehramt bekommen also ihren Zweck und Beruf nicht erst durch die Kirche, sondern sie haben ihn schon im Worte Gottes. Die Apostel verweisen deßhalb die Lehrer in Hinsicht dessen, was sie lehren sollen, an Christum und das Wort Gottes, nicht an die Gemeinden. Paulus schreibt 1 Timoth. 6, 3 fg.: „so jemand anders lehret, und bleibet nicht bei dem heilsa-

men Worte unseres Herrn Jesu Christi, der ist verdüstert ꝛc.“ Derselbe spricht 1 Kor. 3, 9: Wir (die Lehrer) sind Gottes Mitarbeiter, ihr aber (die Gemeinde) seyd Gottes Ackerwerk und Gebäu. Einen andern Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (also nicht das Bekenntniß). Und wenn Petrus 1 Petr. 5, 2 schreibt: „weidet die Heerde Christi, die euch befohlen ist, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um schändlichen Gewinnstes willen, sondern von Herzens Grunde,“ so liegen darin die Wahrheiten: 1) daß die Lehrer die Heerde (die Laien) führen sollen, nicht aber daß die Gemeinde die Lehrer führen und ihnen Vorschriften machen könne, was sie lehren sollen; 2) daß die Lehrer nicht um der Besoldung willen von der Gemeinde Vorschriften des Lehrens sich sollen gefallen lassen; und 3) daß sie das Lehramt führen sollen aus Herzens Grunde, d. i. mit Gewissenhaftigkeit, mit eigener Zustimmung des Herzens. Endlich lesen wir Hebr. 13, 17 die Ermahnung an die Gemeinden: „gehorchet euern Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut.“ Die Lehrer also werden bei ihrem Amte auf Gott und die sie erwartende Rechenschaft verwiesen, sie sollen über die Seelen der Gemeinden wachen; die Gemeinden aber werden ermahnt, den Lehrern zu folgen, damit sie ihr Amt aus Freuden thun und nicht mit Seufzen.

Es steht daher gar nicht so, wie die strenggläubigen Juristen es darstellen, als ob die Gemeinden das Recht hätten zu sagen: das ist mein Glaube, den sollst du lehren, weil ich dich bezahle; du sollst meiner Vorschrift gehorchen, du magst als Privatmann eine Ueberzeugung haben, welche du willst. Der christliche Lehrer bekommt wohl das Mandat, daß er bei dieser oder jener Gemeinde Lehrer werden soll,

von der Kirche, aber das Mandat, was er lehren soll, das kann ihm die Gemeinde oder Kirche nicht geben, sondern es ist dem Lehramte gleich Anfangs, und ehe die Gemeinde war, gegeben worden von Christo und den Aposteln, nämlich er soll das Wort Gottes lehren. Außerdem würde auch das geistliche Amt zu einem Handwerk, und der Geistliche zu einem Lohnarbeiter herabgewürdigt, der gegen Bezahlung eine Arbeit nach Vorschrift des Bestellers fertiget und fertigen muß, gleichviel ob ihm die Vorschrift gut oder schlecht zu seyn scheint. Er thut dieses um des Gewinnstes willen, nicht aus Herzensgrunde; er thut es, weil er niemand dafür Rechenschaft zu geben hat als dem Besteller.

Die Gemeinden aber wollen auch gar nicht, daß der Geistliche, der zu ihrem Lehrer berufen wird, gleich einem Handwerksmanne in seinem Berufe auf Bestellung arbeiten soll. Sie wollen vielmehr, er soll ihnen das Wort Gottes nach bestem Wissen und Gewissen predigen, und sie aus demselben (nicht aus den symbolischen Büchern, die sie vielleicht kaum kennen) lehren, ermahnen und trösten. Sie verlangen, er soll selbst von dem Glauben, den er prediget, durchdrungen seyn, und sie mit Liebe, Freudigkeit und Begeisterung, nicht gezwungen, sondern williglich lehren und erbauen, und halten und verachten ihn außerdem als einen Heuchler und bloßen Schauspieler, der eine vorgeschriebene Rolle für gute Bezahlung abspielt.

Die Gemeinden urtheilen darin ganz recht. Denn weßhalb haben wir denn in unsrer evangelischen Kirche die Geistlichen als einen besondern Stand beibehalten? Nicht zur Verwaltung der Liturgie, denn nach evangelischen Grundsätzen können die liturgischen Handlungen von jedem Christen verrichtet werden; — auch nicht allein zum erbaulichen Vortrag der Religion, denn dergleichen können auch gebildete Laien halten: sondern wegen des Verständnisses des

göttlichen Worts in der heiligen Schrift. Um diese recht zu verstehen, das Wort Gottes aus ihr recht zu schöpfen und die Regeln des Glaubens und Lebens aus ihr richtig abzuleiten, werden Kenntnisse, Fertigkeiten, mit einem Worte wissenschaftliche Befähigung erfordert, welche die Laien sich nicht verschaffen können und nicht haben. Deßhalb müssen die, welche Diener am göttlichen Worte werden wollen, auf Schulen und Universitäten sich sorgfältig vorbereiten, und sich die nöthigen Kenntnisse zum rechten Verständnisse und Gebrauche des göttlichen Worts erwerben. Wären sie bloße Wiederkauer der Bekenntnißschriften, so genügte es, daß sie nur diese kennten, läsen und auswendig lernten. Die Sache steht daher eigentlich so, daß die Gemeinde, wenn sie einen Geistlichen zu seinem Amte beruft, eigentlich dieses sagt: meine höchste Regel des Glaubens und Lebens ist das Wort Gottes, dem gemäß, wie ich glaube, ich mein Glaubensbekenntniß gestellt habe. Da ich nun im Worte Gottes weiter unterrichtet seyn, und aus demselben belehrt, gebessert und getröstet seyn will, ich aber weder Zeit noch Befähigung habe, das Wort Gottes zu studiren, so haben wir dich, der du ein Gottesgelehrter bist, berufen, daß du uns aus dem Worte Gottes lehren, ermahnen und trösten sollst nach deinem besten Wissen und Gewissen. Der Contract des Geistlichen mit der Gemeinde ist also nicht ein Contract, wie ihn der Stadtrath mit seinem Stadtmusikus machen kann, daß er alle Sonntage ein ihm vorgeschriebenes Stückchen vom Thurme blasen soll.

Nach diesem Allen kann also das Kirchenbekenntniß nicht das Gesetz, geschweige denn das unbedingte Gesetz des Lehrens seyn, sondern dieses ist das Wort Gottes, und der Contract zwischen der Gemeinde und dem Theologen, den sie beruft (wenn man dieses anders Contract nennen will), verlangt nicht von dem Berufenen, daß er unbedingt nach

dem Kirchenbekenntnisse lehren, sondern daß er das Wort Gottes lehren, oder das Kirchenbekenntniß nur in so weit berücksichtigen soll, als es mit dem Worte Gottes übereinstimmt.

Die ganze Deduction, daß die Geistlichen in den Bekenntnissen ein Gesetz für das Lehramt hätten und contractmäßig diesem Gesetz unbedingte Folge leisten müßten, ist daher nichts als „ein loses Fundlein", wie Luther solche Spitzfündigkeiten nannte. Die Verpflichtung auf die Bekenntnisse ist daher nie eine unbedingte, sondern stets eine nur bedingte, auf das Wort Gottes zurückgehende.

Dieses ist aber eine Wahrheit, welche die symbolischen Bücher selbst auf das Nachdrücklichste ausgesprochen und festgestellt haben. Denn die Concordienformel, mit deren Publication der Religionseid auf sie und die andern Bekenntnisse eingeführt wurde, stellt gleich zu Anfang den Hauptgrundsatz der evangelischen Kirche, der besonders für den Lehrerstand verbindlich ist, auf, und sagt:

„Wir glauben, lehren und bekennen, daß allein die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seyen allein die prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testaments. Andre Schriften aber der alten oder der neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der heil. Schrift nicht gleich gehalten, sondern allzumal mit einander derselben unterworfen, und anders nicht angenommen werden, denn als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit, und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden." — Nachdem nun die Concordienformel diese Zeugen namentlich aufgeführt hat, nämlich die drei allgemeinen Symbole, die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die beiden Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel, so fährt sie fort:

„Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der heil. „Schrift alten und neuen Testaments und allen andern Schrif„ten erhalten, und bleibt allein die heil. Schrift der ein„zige Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als „dem einzigen Probirstein sollen und müssen alle Lehren „erkannt und beurtheilt werden, ob sie gut oder bös, recht „oder unrecht seyen. Die andern Symbole aber und ange„zogenen Schriften (nämlich die Augsb. Confession u. s. w.) „sind nicht Richter wie die heil. Schrift, sondern allein „Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jeder„zeit die heil. Schrift in streitigen Artikeln in der Kirche „Gottes von den damals Lebenden verstanden und „ausgelegt, und die derselben widerwärtige Lehre verwor„fen und verdammt worden ist.“

Damit haben die Kirchenbekenntnisse ihre rechte Stellung erhalten, nämlich daß sie nur allein Zeugnisse sind, wie die vor 300 Jahren Lebenden die Schrift verstanden und sich ausgelegt haben, also nicht Vorschriften für den Lehrstand aller folgenden Zeiten, was diese lehren sollen, sondern das Wort Gottes ist und bleibt allezeit die Regel eben sowohl des Glaubens als des Lehrens. Wie kommen denn also unsre strenggläubigen Juristen dazu, die Sache umzukehren, und die Zeugnisse in unbedingte Lehrvorschriften zu verwandeln? — Oder mit welchem Rechte wollten, nach so unumwundener Erklärung, die Kirchenobern oder die Gemeinden den Theologen sagen: wir richten und beurtheilen deine Lehre nicht nach der Schrift, sondern nach dem Bekenntnisse, und lassen dich schwören, nur nach dem Bekenntnisse zu lehren? — Es ergiebt sich aber daraus auch, daß die Kirchenlehrer, indem sie auf die symbolischen Bücher vereidet werden, auch eben dadurch zugleich verpflichtet werden, die Bekenntnisse nur als Zeugnisse von dem Glauben der Vorfahren anzusehen, in ihren Lehrvorträgen

aber die heilige Schrift zur Norm zu nehmen, folglich den Religionseid auf die Bekenntnisse nicht als einen unbedingten, sondern schlechthin nur als einen durch die höhere Auctorität des göttlichen Worts bedingten anzusehen.

§. 8.

Die innere Auctorität der Bekenntnisse.

Die evangelischen Fürsten, welche die Bekenntnisse sammelten, sie unter dem Titel des Concordienbuchs oder der symbolischen Bücher im Jahre 1580 promulgirten, und den Religionseid einführten, hatten dabei auf keine Weise die Absicht, die Bekenntnisse über das Wort Gottes und die heil. Schrift zu setzen, und dem Ansehen der Schrift auf irgend eine Weise Abbruch zu thun, wodurch sie auch dem ersten Grundsatze der Reformation würden ungetreu geworden seyn. Vielmehr sagten sie in ihrer Erklärung, mit der sie die symbolischen Bücher herausgaben, ausdrücklich: „wir „wollen durch dieses Concordienwerk nichts Neues machen, „sondern von der einmal erkannten und bekannten göttli„chen Wahrheit, wie solche in der prophetischen und apo„stolischen Schrift gegründet, und in den dreien Sym„bolis, auch der Augsburg. Confession, deren Apologie, den „Schmalkaldischen Artikeln, und dem großen und kleinen Ka„techismus des hocherleuchteten Mannes, Dr. Luthers, ferner „begriffen ist, gar nicht abweichen.“ — Man übersehe nicht den Unterschied der sehr gewählten Ausdrücke gegründet in der Schrift, und begriffen in den Bekenntnissen. Damit wird die Schrift ausdrücklich für den Grund der Lehre erklärt, die Bekenntnisse aber werden bloß als der Inbegriff der Schriftlehre bezeichnet. Es wird von den Fürsten damit ausgesprochen, daß der Inhalt der Kirchenbekenntnisse der Inbegriff der göttlichen Wahrheit, geschöpft aus der heiligen Schrift, sey.

Diese den Bekenntnissen beigelegte völlige Uebereinstimmung mit dem geoffenbarten Worte Gottes begründete das, was man die innere Auctorität der Bekenntnisse nannte. Man sagte daher: nicht darum allein sollen die Bekenntnisse eine Lehrvorschrift für die Theologen seyn, weil die Regenten sie als solche vorgeschrieben haben und die Kirche sich zu ihnen bekennt, sondern vor allem deßhalb, weil sie der getreueste Ausdruck der Schriftlehre oder der göttlichen Wahrheit sind. Diese innere Auctorität der Bekenntnisse ist ganz unabhängig von ihrer äußern Auctorität, die sie von der Kirche hat. Da nun die Kirche verpflichtet ist, an dieser in den Bekenntnissen zusammengestellten göttlichen Wahrheit, an diesem Inbegriff des Wortes Gottes unbedingt festzuhalten, so ist auch die Kirche und das Kirchenregiment berechtigt, ja verpflichtet, den Lehrern der Kirche eine unbedingte Verpflichtung, den Kirchenbekenntnissen gemäß zu lehren, aufzulegen.

Es springt in die Augen, daß dabei eine Voraussetzung gemacht wird, auf deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit alles ankommt, ohne welche die Verpflichtung auf die Symbole nichtig wäre, und welche daher die Verpflichtung, so unbedingt sie auch den Worten nach lauten mag, doch ihrem Wesen nach zu einer bedingten macht. Die Voraussetzung ist, daß die Bekenntnisse der richtig gefaßte Inbegriff der Schriftlehre oder des Wortes Gottes seyen. Denn der Lehrer, wenn er bei der Vergleichung der Bekenntnisse mit dem Worte Gottes finden sollte, daß die Bekenntnisse in diesem oder jenem Punkte die Schrift falsch verstanden, oder Sätze aufgestellt hätten, die aus der Schrift unerweislich sind, würde dann verpflichtet seyn, dem göttlichen Worte mehr zu gehorchen als dem Worte des Bekenntnisses. Der Eid wird daher in allen den Punkten unverbindlich, von denen

die theologische Wissenschaft erweiset, daß sie in der Schrift nicht gegründet sind.

Die Hauptfrage, die nun entsteht, ist daher die: welche Gewähr man habe für die Richtigkeit dieser Voraussetzung, daß die Bekenntnisse der Inbegriff der göttlichen Wahrheit in heiliger Schrift seyen? — Die evangelischen Regenten, als sie den Religionseid einführten, fühlten dieses wohl, und sagten daher in ihrer, dem Concordienbuch vorgesetzten Erklärung:

„Da Wir unseres christlichen Bekenntnisses und Glau-„bens aus göttlicher, prophetischer und apostolischer Schrift „gewiß, und dessen durch die Gnade des heiligen „Geistes in unseren Herzen und Gewissen genugsam „versichert seyn, so haben wir u. s. w."

Es ist kein Zweifel, daß die Regenten ihre subjective Ueberzeugung von der genauen Uebereinstimmung der Bekenntnisse mit der Schrift redlich aussprachen, ohne welche sie auch die Einführung des Eides auf die Bekenntnisse vor ihrem Gewissen gar nicht hätten verantworten können; aber ebenso ist auch kein Zweifel, daß ihre subjective Ueberzeugung, als die irrsamen Menschen, ihren Zeitgenossen und noch weniger den nachfolgenden Geschlechtern keine Gewähr gab für die wirkliche, objective und durchgängige Schriftgemäßheit der Kirchenbekenntnisse. Sie zwar hielten sich in ihrem Gewissen von der Schriftmäßigkeit der Symbole genugsam versichert; aber es fragte sich, ob das, was ihnen genügte, auch Andern gleiche Genüge geben dürfte. Sie selbst waren ja keine Gottesgelehrte, keine wissenschaftlich befähigten Schriftausleger. Nun hatten sie zwar sechs verständige Theologen bei dieser Sache zu Rathe gezogen; aber diese waren doch auch Männer, welche irren konnten, wie schon viele geirrt hatten, und auf der andern Seite standen unter ihren Gegnern auch gelehrte, gewissenhafte und achtbare

Theologen. Die subjective Ueberzeugung der Regenten hatte daher für Andere keine hinlängliche Gewähr. Die Regenten oder Kirchenobern waren daher verpflichtet, zugleich die Prüfung der Schriftmäßigkeit der Symbole frei zu geben. Sie mußten sagen: wir halten zwar die Bekenntnisse für den richtigen Inbegriff der göttlichen Wahrheit in heiliger Schrift; da wir aber und ebenso die Theologen, welche wir zu Rathe gezogen haben, doch auch als Menschen irren können und die Auslegung und der Gebrauch der Schrift eine Sache der theologischen Wissenschaft ist, so soll jedem die Prüfung der Schriftmäßigkeit der Bekenntnisse frei stehen, insonderheit den Theologen, als den Repräsentanten der Wissenschaft der Schriftauslegung. Daraus folgt nun anderweitig, daß die Theologen, wenn sie finden sollten, daß die Bekenntnisse in manchen Punkten nicht schriftgemäß seyen, auch den Bekenntnissen in solchen Punkten nicht zu folgen, sondern sich an die Schrift zu halten haben, daß mithin ihre Verpflichtung auf die Bekenntnisse nur eine bedingte seyn könne. Doch so sagten die Regenten nicht, sondern geboten unbedingt, die Theologen sollten weder in Sachen noch in Redensarten von den Bekenntnissen abweichen und durchaus nichts gegen dieselben lehren und sprechen. Darin wurden sie ihren eigenen Grundsätzen untreu. Sie hatten ja feierlich erklärt, daß die heilige Schrift die Richterin der Kirchenbekenntnisse seyn und bleiben müsse. Nun kann aber dieses Richteramt der Schrift über die Bekenntnisse nur von der theologischen Wissenschaft verwaltet werden, deren Träger nicht die Laien, sondern die Theologen sind. Die Regenten konnten und durften daher den Theologen nicht verbieten, dieses Richteramt zu verwalten, und da sie es doch thaten, so hoben sie damit das Richteramt der heil. Schrift auf, und machten die Bekenntnisse zur heil. Schrift, und erklärten ihre subjective Ueberzeugung von der Schriftmäßigkeit der Symbole

für eine unantastbare und untrügliche. Da man nun voraussetzen muß, daß dieses gar nicht in ihren Absichten lag, so muß man auch den von ihnen eingeführten Religionseid nur als einen bedingten ansehen.

Wenn die römisch-katholische Kirche ihren Bekenntnissen unbedingte Geltung beilegt, so thut sie dieses, weil sie behauptet, die Verfertiger der Bekenntnisse seyen unfehlbar, weil sie ebenso inspirirt seyen als die Verfertiger der heil. Schrift. Dieser Satz eben war es, den die Reformatoren angriffen und durch dessen Anwendung die Reformation entstand und gerechtfertigt wurde. Wenn nun die evangelischen Regenten die Verpflichtung auf ihre Bekenntnisse ebenso zu einer unbedingten machten, so verließen sie den ersten Grundsatz der Reformation, und legten eben dadurch den Verfertigern ihrer Bekenntnisse Unfehlbarkeit bei. Auch waren die eifrigen Verehrer Luthers im 16. Jahrh. gar nicht abgeneigt, Luthern göttliche Inspiration und damit Unfehlbarkeit beizulegen. Die Sache war auch in Wahrheit diese, daß man die einzige Gewähr für die richtige Auffassung der Schriftlehre in der hohen Meinung suchte, welche die Regenten von dem Geiste, der Freimüthigkeit und Gelehrsamkeit Luthers, als „des hocherleuchteten Mannes," aufgefaßt hatten. Allerdings besaß Luther Verstand, Redlichkeit, Freimüthigkeit und theologische Gelehrsamkeit in hohem Grade, und verdiente das größte Vertrauen. Doch rechtfertigte dieses jene unbedingte Verehrung aller Meinungen Luthers, welche man ihm bei Aufstellung der symbolischen Bücher bewieß, auf keine Weise. Es war ja doch gewiß eine blinde Verehrung Luthers, daß man jeden Ausspruch desselben als ein unfehlbares Orakel ansah, und daß z. B. die Verfertiger der Concordienformel, nur um Luthers Meinung von der leiblichen und örtlichen Gegenwart Christi im Abendmahle nicht fallen zu lassen, zu dem verzweifelten Mittel griffen,

dem Körper Christi die Allenthalbenheit zuzuschreiben. Doch so groß und bewundernswürdig auch Luther war, so blieb er doch ein Mensch, also dem Irren unterworfen, besonders da die Heftigkeit seines Gemüths und die Hitze des Streits ihn oft unfähig machten, Anderer Widerspruch zu ertragen und ihre Gegengründe unpartheiisch zu würdigen. Er hat daher auch oft geirrt, namentlich auch in der Auslegung und im Verständnisse der Schrift, ist aber wegen des letztern dadurch hinlänglich entschuldiget, daß die Wissenschaft der Bibelauslegung zu seiner Zeit noch ganz in der Kindheit war. Dazu kam, daß er auch nicht ohne vorgefaßte Meinungen an die Schriftauslegung ging. Er war Augustinermönch, und hatte sich durch fleißiges Lesen der Schriften Augustins die theologischen Meinungen dieses Kirchenvaters ganz angeeignet. Dieses machte ihn beim Gebrauche der Schrift bisweilen befangen und für die Augustinische Auffassung der Schrift und ihrer Lehre voreingenommen. Eben so wenig war das Schriftverständniß Melanthons und anderer Theologen seiner Zeit ohne Irrthum und Mißgriffe, was auch nach dem damaligen Stande der Sprach- und Alterthumskunde und der Auslegungswissenschaft nicht anders seyn konnte. Es finden sich daher in unsern Bekenntnissen nicht wenige Sätze, die mißverstandene Bibelstellen zur Grundlage haben, und noch mehrere, die weit über das, was die Schrift lehrt, hinausgehen. So z. B. wenn man nur das athanasianische Symbolum vornimmt, findet man weder die Ausdrücke noch die Begriffe Trinität, Person im göttlichen Wesen, in der heil. Schrift, und nirgends nennt die Schrift den heiligen Geist eine göttliche Person, nirgends giebt sie ihm das Prädikat Herr, nirgends sagt sie, er sey wie der Vater anzubeten und zu verehren u. s. w.

Doch es ist nicht nöthig, dieses hier weiter auszuführen und an mehrern Beispielen darzuthun. Schon unsre ältern

ganz orthodoxen Theologen, welche den Religionseid noch streng vertheidigten, erkannten und bekannten, daß die Bekenntnisse oft die Schrift falsch verstanden und ausgelegt haben. Der fromme, den Religionseid noch sehr vertheidigende Abt v. Mosheim in seiner Sittenlehre der heil. Schrift (9. B. S. 367 f.) gesteht dieses nicht nur ein und giebt ein Verzeichniß falscher Schriftauslegungen in den symbolischen Büchern, das jedoch noch sehr unvollständig ist, sondern er erkennt auch an, daß die Fortschritte in der Sprach= und Alterthumskunde seit 200 Jahren nothwendig zu einem richtigern Schriftverständnisse hätten führen müssen. Wie viel mehr muß aber dieses der Fall jetzt zu unsrer Zeit seyn, wo die Erforschung der Sprachen und des Alterthums so große Fortschritte gemacht hat? — Die Abweichungen in den theologischen Lehrbüchern unsrer neuern Supranaturalisten, z. B. eines Mosheim, Michaelis, Döderlein, Danov, Leß, Reinhard, Morus, Storr, Steudel sind ja auch dem größern Theile nach die Folge verbesserter Schriftauslegung. Was soll aber der Theolog in solchem Falle thun, wenn der Religionseid ein unbedingter ist? — Der verstorbene Prälat Dr. Burscher in Leipzig, ein starker Eiferer für symbolische Orthodoxie, der zu seiner Zeit in Leipzig allein die Symbolik „jussu Principis“ lesen durfte, gab uns, seinen Zuhörern, wenn er auf diese Frage kam, den kurzen Bescheid: „wenn euch diese Schriftstellen nicht anstehen, so sucht euch bessere!“ — Diesen Rath sahen wir nur als einen Scherz und nicht als Ernst an. Auch bedarf es der Schriftbeweise nicht, wenn der Religionseid wirklich unbedingt verpflichtete. Die Lehrsätze der Kirche hätten dann, als Product der Kirche, die Gewähr ihrer Schriftmäßigkeit nicht in der Schrift, sondern in der Kirche selbst. Damit kämen wir denn wieder zurück auf den, von unsrer Kirche so nachdrücklich verworfenen

römisch-katholischen Grundsatz, daß das Ansehen der Kirche über dem der heil. Schrift stehe.

Die Untersuchung über die Schriftmäßigkeit der Kirchenbekenntnisse muß den Theologen stets frei stehen, ja sie liegt, da sie Diener am göttlichen Worte sind, in den Pflichten ihres Amts. Die symbolischen Bücher selbst haben es nachdrücklich ausgesprochen, daß die heil. Schrift die Richterin der Wahrheit der Kirchenbekenntnisse seyn und zu allen Zeiten bleiben müsse. Wem aber soll denn sonst die Verwaltung dieses Richteramts zustehen als den Theologen, den Dienern am göttlichen Worte? Und wie könnten diese dieses Richteramt zum Nutzen der Kirche führen, wenn man ihnen nicht die Freiheit gestattete, die Resultate ihrer Forschung auch zu veröffentlichen, und sie dadurch der Prüfung aller Urtheilsfähigen zu unterwerfen? — Wollte man ihnen dieses wehren, und sie absetzen, weil der Religionseid ein unbedingter sey, und sie eidlich gelobt hätten, nichts was die Auctorität der Bekenntnisse schwächen könnte vorzunehmen, so wäre die richterliche Auctorität des Wortes Gottes ein bloßes Blendwerk, ein leeres, täuschendes Wort, und die Kirche würde sich selbst des einzigen Mittels berauben, ihren Glauben und Cultus nach Vorschrift des göttlichen Wortes zu rectificiren, und würde dann Irrthümer und Fehler, die sich in ihren Bekenntnissen finden, als vermeintliches göttliches Wort verewigen.

Das Resultat ist also: da die symbolischen Bücher selbst ihre innere Auctorität nur allein in ihrer Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes suchen, die Regenten und Kirchenobern gleichfalls nur wegen dieser Uebereinstimmung den Religionseid auf die Bekenntnisse einführten, aber für diese Uebereinstimmung keine andere Gewähr aufzuzeigen wußten, als ihren eignen guten Glauben und den Glauben an die Richtigkeit des Schriftverständnisses Luthers und einiger

Theologen, welche sie zu Rathe zogen, diese Gewähr aber, da menschliche Urtheile immer dem möglichen Irrthume unterworfen bleiben, keine ausreichende und völlig sichre war: so konnte die Prüfung ihrer Richtigkeit den folgenden Geschlechtern, die ebenso wie die frühern in ihrem Gewissen an das Wort Gottes gebunden sind, durch keinen Religionseid entzogen werden, so haben die jetzt lebenden Theologen dieses Prüfungsrecht ebenfalls, und dadurch auch das Recht, ja die Verpflichtung, in den Lehrsätzen der Bekenntnisse, welche die theologische Wissenschaft als nicht in Gottes Wort begründet erkennt, nicht nach den Bekenntnissen, sondern nach dem Worte Gottes zu lehren.

Daraus folgt nun unwidersprechlich: daß die Verpflichtung auf die Bekenntnisse auch nach ihrer innern Auctorität keine unbedingte, sondern nur eine bedingte seyn und sich nur auf die Sätze der Bekenntnisse erstrecken kann und darf, welche die theologische Wissenschaft nach fortgesetzter Prüfung als in Gottes Wort hinlänglich begründet erwiesen hat.

Dieses Urtheil über den Religionseid ist nicht etwa erst neuerlich vorgebracht worden, sondern es ist ein altes. Gleich bei Einführung der Concordienformel und des Religionseides erhoben sich Stimmen achtbarer Theologen dagegen, die jedoch damals ohne Wirkung blieben. Vielmehr steigerte sich das Ansehen der Bekenntnisse mehr und mehr, so daß manche selbst so weit gingen, sie als göttlich inspirirt zu betrachten. Diese Uebertreibung wurde zuerst gegen das Ende des 17. Jahrh. nachdrücklich gerügt durch den frommen Spener und dessen Schule. Er hob das Ansehen der heil. Schrift über die unfruchtbare Scholastik der symbolischen Theologie wieder empor, und empfahl durch Wort und Beispiel dem evangelischen Lehramte, sich an die heil. Schrift zu halten, und aus dieser Quelle zu schöpfen, wurde aber dafür von den damaligen Strenggläu-

digen, besonders den Wittenbergern, möglichst verketzert, die aber durch ihr Geschrei und ihre Verläumdungen doch nicht hindern konnten, daß die Theologen von jener Zeit an immer mehr und mehr die heil. Schrift zur Grundlage ihrer Lehren machten, und die Geltung des Religionseides milderten und beschränkten. Der berühmte Rechtsgelehrte Just. Henning Böhmer (in seiner Schrift de contractis non praelectis, c. 2, § 16 sq. und dann in seinem Werke: jus parochiale, das im Jahre 1721 erschien, S. 125 f.) machte schon scharfe Einwendungen gegen den Religionseid, und nannte ihn eine Tortur der Gewissen. Und er war nicht der einzige zu seiner Zeit, der so urtheilte. — Später (J. 1767) zeigte der Prediger Lübbe zu Berlin in seiner Schrift „vom falschen Religionseifer" stark und treffend, daß der Religionseid ein bedingter seyn und auf die Bekenntnisse nur verpflichten könne, in wie weit (quatenus) sie mit der Schrift übereinstimmten, wenn man nicht den Grundsatz, daß die Schrift die höchste Norm des Glaubens sey, gänzlich aufgeben wolle.

Der gelehrte und zu seiner Zeit hochgefeierte Abt von Mosheim, ob er gleich noch die unbedingte Geltung des Religionseides vertheidigte, konnte als Gelehrter und gewissenhafter Mann doch nicht umhin, die Strenge des Eides so weit zu mildern, daß er wirklich aufhörte, ein unbedingter zu seyn. Er sagt im 9ten Theile seiner Moral, die nach seinem Tode herauskam (1770) S. 372: „Der „Eid ändert die moralische Beschaffenheit der Dinge nicht, „macht nichts zur Pflicht, was es nicht an sich schon ist, „hebet auch keine Pflicht auf (also auch nicht die Pflicht „des Theologen, nach dem Worte Gottes zu lehren), und „macht auch nichts unrechtmäßiges rechtmäßig. — — Nie„mand kann den gesammten Inhalt der symbolischen Bücher „beschwören, weil es schlechterdings unmöglich ist, daß

„selbst der orthodoxeste Theologe durchgängig „so über alle und jede Punkte, wie die Verfas„ser dieser Schriften, denken sollte. — — Weil „aber die symbol. Bücher theils zu weitläuftig, theils für „junge Leute zu schwer sind, und weil es immer zweifel„haft bleiben wird, welche Sätze eigentlich unter so vie„len Nebenlehren die Hauptwahrheiten seyen, „denen man eigentlich seinen Beifall schwören „soll: so müßte, um den häufigen falschen Eiden vorzu„bauen, endlich einmal ein sehr genauer Auszug daraus „verfertiget, und den Schwörenden zum Durchlesen und „Prüfen, und hierauf erst zum Beschwören, oder, welches „unstreitig besser wäre, zum Unterschreiben vorge„legt werden."

Der Streit über die Gültigkeit und Zulässigkeit des Religionseides dauerte im ganzen vorigen Jahrhundert und bis auf unsre Tage fort, und hat sich eben in unsrer Zeit sehr lebhaft entzündet. Da es aber gegen den Zweck dieser Schrift seyn würde, ihn weiter zu verfolgen, so mag es genug seyn, nur noch das Urtheil eines Mannes anzuführen, der wegen seines Geistes, Freimuthes und seiner wahrhaft evangelischen Gesinnung allgemeine Verehrung genoß und die Verpflichtung auf die Kirchenbekenntnisse nicht verwarf, sondern vertheidigte, gleichwohl aber sie auch nur für eine bedingte erklärte. Es ist dieses der verstorbene Oberhofprediger Reinhard zu Dresden, der im 3. Bande seiner höchst schätzbaren Moral S. 777 f. unter anderem folgendes über den Religionseid sagt:

„Was die im Religionseide befindliche Zusage betrifft, „daß man dem Inhalt der symbolischen Bücher gemäß leh„ren und für die Aufrechthaltung Sorge tragen wolle, so „kann sie nicht unbedingt gemeint seyn, sondern „muß den Sinn haben, man wolle dieß so lange thun, als

„man es mit gutem Gewissen und mit Zustimmung seiner „eigenen Ueberzeugung könne. Es kann nämlich die Kirche, „wenn sie diesen Eid fordert, den Lehrern unmöglich die „Freiheit ertheilen wollen, anders zu glauben und anders „zu lehren. Die protestantische Kirche sieht sich auch recht „eigentlich genöthiget, von ihren Lehrern zu fordern, daß „sie ganz ihrer jedesmaligen besten Einsicht und Ueber„zeugung gemäß lehren sollen. Denn da sie die Ver„fasser ihrer Bekenntnißschriften nicht für untrüglich hält, „da sie sich kein äußeres Ziel gesetzt hat, über welches sie „nicht hinausgehen wollte oder dürfte, da es vielmehr ihr „eigenthümlicher Geist und Sinn mit sich bringt, in aller „Art der wahren Vollkommenheit zu wachsen: so muß sie „von ihren Lehrern nothwendig verlangen, daß sie ihr, „wenn sie etwas Besseres und Wahres gefunden haben, es „nicht vorenthalten, sondern nach bestem Wissen und Ge„wissen beitragen sollen, den Fortschritt in allem Guten zu „befördern. Wie schädlich es noch überdieß seyn würde, „wenn die Lehrer der Religion bloß verfassungsmäßig „lehren, und Dinge vortragen wollten, die sie weder für „wahr, noch für nützlich hielten, wie sehr hiermit ihr Amt „zu einem bloßen Gewerbe erniedrigt würde, wobei sie „alle Achtung, alles Vertrauen, und mithin auch alle Frucht „ihrer Bemühungrn verlieren müßten, fällt von selbst in „die Augen. Was endlich die Absicht des Religionseides „betrifft, so kann sie keine andere seyn, als möglichste Ord„nung und Uebereinstimmung im Lehrvortrag zu bewirken, „ohne doch ein weises und bedächtiges Fortschreiten und „Verbessern auszuschließen. Die protestantische Kirche hat „nie erklärt, daß sie ganz oder allein im Besitze der Wahr„heit zu seyn glaube, und daher nie unbedingte Un„terwerfung unter ihre Symbole verlangt, weil sie von „ihren Lehrern ein fortgesetztes Forschen erwartet, und

„durch die Beeidigung derselben auf den vorhandenen Lehr-„begriff nur verhindern will, daß man nicht mit jedem neuen, „ungeprüften Einfall sogleich hervorrücke, sondern sich bei „Untersuchungen von solcher Wichtigkeit gehörig Zeit lasse, „weil sie sich endlich vorbehalten hat, wenn sie es nöthig „finden sollte, sogar ihre Symbola zu verändern, und neue „zu entwerfen."

Doch dieses sey genug zum Erweis, daß die Verpflichtung der Kirchenlehrer auf die symbolischen Bücher, so unbedingt sie auch formulirt seyn möge, doch ihrem Wesen und der Natur der Sache nach nur eine bedingte seyn könne und dürfe, — bedingt durch die höhere Auctorität des göttlichen Worts, das, wenn es für die Kirche und ihre Lehrer die höchste Norm des Glaubens ist, eben dadurch auch nothwendig die höchste Norm des Lehrens ist und bleibt, woraus denn folgt, daß der Religionseid auf die Symbole, wenn er auch noch so unbedingt lautet, entweder in sich null und nichtig ist, und gar nicht verbindet, oder nur als ein durch das Wort Gottes bedingter angesehen werden muß.

§. 9.

Ueber den Nutzen des Religionseides und wahrscheinliche Folgen seiner Verschärfung.

Es würde überflüssig seyn, nun erst noch den angeblichen Nutzen einer unbedingten Verpflichtung auf die Bekenntnisse weitläufig besprechen zu wollen. Es sey genug, nur auf zwei öfters vorgebrachte Argumente Rücksicht zu nehmen.

Zuerst behauptet man, daß zum Bestehen einer Kirche Einheit des Glaubens ganz nothwendig sey, zu dieser aber wieder Einheit des Lehrens erforderlich sey, diese

aber nicht bestehen könne ohne die eidliche Verpflichtung der Lehrer auf die Kirchenbekenntnisse. Ohne diesen Eid, meint man, würde keine Einheit des Lehrens vorhanden seyn, das Volk durch Verschiedenheit der Lehre nur irre geführt und beunruhigt, die ganze Festigkeit des kirchlichen Verbandes aber gelockert oder wohl gänzlich zerstört werden.

Es ist bei dieser von den römisch-katholischen Schriftstellern so oft nachdrücklich geltend gemachten Behauptung Wahres und Falsches unter einander gemengt, was wir wohl unterscheiden müssen. Das Wahre ist, daß jede religiöse Gemeinschaft oder Kirche eine Grundlage des Glaubens haben muß, die, weil sie allen Individuen gemein ist und von allen festgehalten wird, das Band ihrer Vereinigung bildet; das Falsche aber hierbei ist, daß man nicht nur die Einheit dieser Grundlage für nöthig hält, sondern auch Einheit a l l e r andern religiösen Vorstellungen, auch solcher, welche zum Wesentlichen nicht gehören, sondern ein Fortbau, eine Ausschmückung des Gebäudes des Glaubens sind. Schon der Apostel Paulus unterscheidet den Grund des Glaubensgebäudes, der nur einer sey, und den Fortbau, der wohl Verschiedenheiten darbieten könne. Indem er 1 Kor. 1—3 die Partheiungen in der Gemeinde zu Korinth bekämpft, wo einer sagt: ich bin des Petrus, der andere, ich bin des Paulus, der dritte, ich bin des Apollo Schüler, und indem er die Kirche mit einem Gebäude vergleicht, schreibt er Kap. 3, 10 ff.: „ich habe den Grund gelegt; ein anderer bauet darauf. Ein jeglicher aber sehe zu, was er darauf bauet. Einen andern Grund kann zwar niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christ. So aber jemand auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelgesteine, Holz, Heu, Stoppeln, so wird eines jeden Werk offenbar werden, der Tag wird's klar machen" u. s. w.

Jede religiöse Gemeinschaft muß daher allerdings eine Grundlage haben, auf welcher sie ruhet. Diese Grundlage aber muß einfach seyn, und nur solche Sätze enthalten, welche das Wesen der Gesellschaft bedingen, und daher auch von allen leicht verstanden werden können. Je weiter man aber den Glauben, der das Band Aller seyn soll, ausdehnt, desto größer wird auch das Feld des Zweifels und der Mißverständnisse, desto weniger ist Uebereinstimmung Aller zu erlangen.

Es ist aber nicht schwer, das Wesentliche des Glaubens einer religiösen Gemeinschaft, welches die Grundlage derselben bildet, zu bestimmen. Das Wesentliche aller Religion, mithin jeder religiösen Gesellschaft, ist in Hinsicht des Glaubens der Glaube an Gott, und die wahre Religion muß Gottes Einheit und die gänzliche Abhängigkeit der Welt und der Menschen von ihm glauben und lehren, und die Idee seiner Vollkommenheit als göttliches Gesetz für das menschliche Wollen und Thun verehren. Durch diesen Glauben bekommt die kirchliche Gemeinschaft die Natur einer religiösen und sittlichen Gemeinschaft. Das Specifische oder Wesentliche desselben ist, in Beziehung auf den Glauben, der Glaube an den Einen wahren Gott, und an die Heiligkeit und Verbindlichkeit des Sittengesetzes.

Dieses Specifische der wahren Religion muß auch die christliche Religion, will sie anders eine wahre seyn, in sich enthalten. Sie muß aber damit noch das Specifische verbinden, was sie zur christlichen Religion macht. Und dieses ist, wie Jesus selbst Joh. 17, 3 sagt: der Glaube, daß Jesus der Christus Gottes sey, das ist, gesendet von Gott und gemacht zum Lehrer der göttlichen Wahrheit und zum Erlöser der Welt von der Sünde und deren Elende und Strafen zum Frieden mit Gott, und vom Tode und dessen Furcht zur Hoffnung des ewigen Lebens. Dieses

ist das Specifische des Christenthums, wodurch die von Christo gestiftete religiöse Gemeinschaft zu einer christlichen wird.

Die evangelisch-christliche Kirche muß nicht nur das Specifische aller wahren Religion und des Christenthums festhalten, sondern sie hat auch noch ein eigenes Specifisches, einen Glauben, der ihre Grundlage als einer besondern Gemeinschaft innerhalb der christlichen Kirche bildet. Dieses Specifische unsrer Kirche, wodurch sie sich scheidet von der römisch-katholischen Gemeinschaft, aus welcher sie austrat, ist der dreifache Lehrsatz: a) daß die von Christo verkündigte göttliche Wahrheit nur allein zu suchen sey in der heiligen Schrift, und daß das in dieser enthaltene Wort Gottes die höchste Richtschnur des Glaubens und Lebens der Christen seyn müsse, mit Verwerfung des Ansehens der Kirchenväter und der Decrete der Concilien und des Papstes; b) daß die Erlösung nur allein geschehe durch Christum und durch die freie Gnade Gottes, mit Verwerfung der Verdienstlichkeit der Gebräuche, der eigenen Büßungen und anderer Genugthuungen; und c) daß Christus die Kirche regiere durch sein Wort und den seine Stelle vertretenden Geist, mit Verwerfung der Oberherrschaft des Papstes und der Inspiration desselben und des Priesterstandes.

Allerdings ist Festhaltung dieses Specifischen zum Bestehen der Kirche erforderlich, aber auch nicht mehr. Wer nicht an Jesum als den Christus Gottes und die von ihm gestiftete Erlösung glaubt, der kann nicht Mitglied der christlichen Kirche seyn; aber er bleibt doch ein Christ, wenn er auch nicht glaubt, daß Jesus im Schoße der Maria vom heil. Geiste erzeugt worden sey, oder in der Auferstehung nicht eine Wiederherstellung des irdischen Leibes erwartet, oder in der Erzählung vom Sündenfalle nicht

die Entstehung einer Erbsünde zu finden vermag ꝛc. Wer das Specifische der evangelischen Kirche verwirft, der ist kein evangelischer Christ mehr, aber er bleibt es doch, wenn er auch über Trinität, Erbsünde, Teufel, Tod ꝛc. anders denkt als die Verfasser unsrer Kirchenbekenntnisse.

Der Lehrstand einer jeden Kirche, und also auch der evangelischen, kann daher in Hinsicht des Glaubens nicht weiter verpflichtet werden, als daß er gelobt, das Specifische aller Religion, der christlichen insonderheit, und endlich das der evangelischen Kirche in seinen Lehrvorträgen festzuhalten, nicht aber auf ein ganzes Heer von zum Theil sehr subtilen und fürs Praktische unfruchtbaren Lehrbestimmungen, über welche die Menschen niemals ganz einstimmig denken werden, wie dieses schon der fromme und gelehrte Mosheim für schlechterdings unmöglich erklärte.

Es ist daher auch nie möglich gewesen, eine solche ausgedehnte Einheit des Glaubens zu haben oder zu erhalten. Verschiedene Ansichten über viele Glaubenspunkte traten in allen Jahrhunderten der christlichen Kirche hervor, und konnten selbst durch die strenge und blutige Inquisition des Mittelalters nicht verhindert werden. Trotz der strengen Glaubenswacht in der römischen Kirche und des Tridentinischen Concils erhoben sich in ihr Glaubensstreitigkeiten zwischen Jesuiten, Dominikanern, Jansenisten, Hermesianern ꝛc. Trotz des Religionseides in der evangelischen Kirche traten in England, Holland, Deutschland viele Glaubensdifferenzen hervor bis auf den heutigen Tag. Da der Religionseid dieses dreihundert Jahre lang nicht gehindert hat, wie sollte er es in der Zukunft hindern können, wenn man ihn auch wieder verschärft? — Man verzichte daher endlich auf ein Mittel, dessen Unwirksamkeit die Geschichte aller Jahrhunderte so augenfällig gelehrt hat, und auf eine Einheit aller und jeder Lehrbestimmung, welche nie da ge-

wesen ist, und sich als unerreichbar und unmöglich dargestellt hat.

Von viel geringerer Bedeutung aber war es noch, wenn man die unbedingte Verpflichtung auf die Kirchenbekenntnisse deßhalb für nöthig hielt, weil sich sonst auch Katholiken, Wiedertäufer und Andere, den Glauben der Kirche nicht theilende, in das kirchliche Lehramt zum Schaden der Kirche einschleichen könnten. Denn wenn man auf die Bekenntnisse schwören lasse, nur in wie weit (quatenus) sie mit der Schrift übereinstimmig gefunden würden, so könne solchen Eid jeder Katholik, Jesuit und jeder andere Sectirer schwören, weil er doch in den Bekenntnissen immer auch Vieles finden werde, was er für schriftmäßig halte. Eben daraus aber erhellet die Nutzlosigkeit der Verpflichtung auf so viele Bekenntnisse und auf ein ganzes Heer von Lehrsätzen, und die Zweckmäßigkeit eines nur auf das Specifische der evangelischen Kirche sich erstreckenden Angelöbnisses. Dieses wird ein gewissenhafter Katholik niemals angeloben. Ueberhaupt aber ist der Eid nur bei gewissenhaften Geistlichen ein inneres Band ihrer Gewissen, gewiß nicht aber bei denen, die kein Bedenken finden, die Heuchler zu machen und sich für Protestanten auszugeben, ob sie es gleich nicht sind. Solche werden den Eid schwören und sich doch nicht für gebunden halten. Wir haben das Beispiel des vormaligen Oberhofpredigers Starke zu Darmstadt, der ein hohes Lehramt in unsrer Kirche verwaltete, und doch heimlicher Katholik war. Wir haben in unsern Tagen das Beispiel des Antistes Hurter in Schaffhausen, der auch ein evangelisches Lehramt verwaltete, bis ihm die Larve abgezogen und er zum Ausscheiden aus der evangelischen Kirche gezwungen wurde. Und solcher Beispiele hat es mehrere gegeben, derer nicht zu gedenken, die katholisch wurden und

denen man Dispensation gab, äußerlich und zum Scheine sich zur evangelischen Kirche zu halten. Da nach den ultramontanen und jesuitischen Grundsätzen den Ketzern Treue und Glauben zu halten nicht nöthig ist, da man lehrt, der Zweck heilige die Mittel; da die Jesuiten, wie allbekannt ist, Grundsätze ausgesprochen haben, die jeden Eid zu einem illusorischen machen, so kann auch der Religionseid das Einschleichen solcher Wölfe in das protestantische Lehramt nicht hindern.

Man gestehe daher lieber aufrichtig, was man in unsern Tagen bei Wiederverschärfung des Religionseides eigentlich beabsichtiget, nämlich daß man ein Mittel habe, den Lehrstand zum strengen Predigen und Lehren nach der Dogmatik der Bekenntnisse zu zwingen, die aufgeklärten und freimüthigen Theologen zur Niederlegung ihrer Lehrämter zu veranlassen, aufgeklärte junge Männer vom Lehramte abzuschrecken, und so der Dogmatik der Bekenntnisse die Alleinherrschaft in der Kirche zu erwerben.

Doch was können nach der Lage und der Natur der Sache die Folgen dieses Bestrebens der Strenggläubigen seyn?

Es sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder halten die Kirchenobern nicht mit Strenge über die Haltung des Religionseides, sehen bei Abweichungen der Lehrer von den Kirchenbekenntnissen nach, und gestatten der theologischen Wissenschaft die Freiheit, die sie zeither gehabt hat; oder sie dringen mit Strenge auf die unbedingte Haltung des Religionseides, gestatten keine Abweichung, und nöthigen die, welche sich nicht streng an die Kirchenbekenntnisse halten, zum Niederlegen ihrer Aemter.

Tritt der erste Fall ein, so ist gar nicht abzusehen, was nur immer mit Verschärfung des Religionseides gewonnen werden könnte. Es würde dann alles bleiben, wie

es eben auch zeither gewesen ist, und die Verschärfung des Eides würde nur zur Beunruhigung gewissenhafter Männer führen. Wenn der edle Mosheim trotz seiner kirchlichen Orthodoxie zugestand, es sey schlechterdings unmöglich, daß ein junger Theolog allen Lehrsätzen der Kirchenbekenntnisse bei Uebernahme seines Amtes beistimme, so sollte man doch erkennen, daß der unbedingte Religionseid das wirklich ist, was ihn der berühmte Böhmer nannte, „eine Tortur der Gewissen."

Tritt aber der zweite Fall ein, so werden sich die Folgen viel ernster gestalten als die Vertheidiger des Lehrzwangs denken.

Sehen wir zuerst auf die Candidaten. An solchen Adspiranten des Lehramts dürfte es schwerlich fehlen, welche bereit sind, alles, was man verlangt, zu versprechen und zu beschwören, um nur eine Anstellung und Brod zu finden. Da sich aber die Kirche durch Verschärfung des Lehrzwangs mit der geistigen Cultur des Zeitalters in Opposition setzen würde, so müßten dadurch grade die begabtesten und edelsten Jünglinge von der Theologie abgeschreckt werden; die begabtesten, weil sie jene Opposition bald gewahr werden und sie peinlich finden müßten; die edelsten, weil sie sich scheuen würden einen Eid abzulegen, der sie in der Folge leicht nöthigen könnte, entweder zu heucheln oder ihr Amt niederzulegen und brodlos zu werden. Besonders aber würden die Söhne der gebildeten Stände (an denen doch der Kirche besonders gelegen seyn müßte) abgeschreckt werden, sich einem Stande zu widmen, der sich der Bildung verschließen muß. Und was sollte dann aus dem Ernst der theologischen Studien werden? Wozu sollten sich junge Theologen bemühen, sich zu Schriftauslegern zu bilden, und Hebräisch, Griechisch, Philosophie ꝛc. mit allem Fleiße zu studiren, wenn sie davon in ihren Aemtern keinen Gebrauch machen dürften? Man

erzählt sich, ein . . . r Generalsuperintendent habe die Candidaten ermahnt, den Brief an die Römer nur in Luthers Uebersetzung und nicht in der Ursprache zu lesen, um nicht im Kirchenglauben irre zu werden. Diesem Rathe ist wenigstens die Consequenz nicht abzusprechen, er gilt aber dann von der ganzen wissenschaftlichen Vorbereitung aufs Lehramt. Verlangt man aber von dem Candidaten, er solle sich alle theologische Kenntnisse erwerben, aber sie nur für die Dogmen der Bekenntnisse und zu deren Vertheidigung gebrauchen, so ist dieses ein ächt jesuitischer Grundsatz, dem sich kein edles und gewissenhaftes Gemüth unterwerfen wird.

Und was soll der Zwang eines unbedingten Religionseides bei den angestellten Geistlichen wirken? Mosheim (Sittenlehre, 9 B. S. 368 f.), indem er die Freiheit des Fortstudirens für die Geistlichen vertheidigt, sagt ganz richtig: „die Furcht hemmt den Muth, so weit zu gehen als „man kann, und der Zwang fesselt die Kräfte: beide aber „machen verdrossen und träge, weil kein gutes Gemüthe „Erforschungen mühsam anstellen wird, von denen es befürchten muß, daß sie von der Kirche als anstößig und schädlich „werden verworfen, oder sein Unglück (durch Absetzung) „befördern werden.“ — Der Zwang des unbedingten Eides wird daher nur ihre Studien hemmen, oder wenn sie doch fortstudiren, so werden sie auch nicht bloße Wiederkäuer der Kirchendogmatik seyn wollen, sondern sich gedrungen fühlen, von den Resultaten ihrer Wissenschaft Gebrauch zu machen. Die Anmuthung aber an die Geistlichen, in solchem Falle ihre Aemter zu verlassen, ist höchst hart und unrecht. Warum soll der Geistliche ein Amt, das ihm lieb geworden ist, dem er mit Segen und zur Zufriedenheit seiner Gemeinde vorstehet, und das die Aufgabe seines Lebens geworden ist, darum verlassen, weil er nicht alle Sätze der Kirchenbekenntnisse billigen kann? Sind nicht Tausende hochge=

achteter und segensreicher Kirchenlehrer vor ihm in demselben Falle gewesen? Und wovon soll er dann leben, wenn er das, was er gelernt hat, und worauf die ganze bürgerliche Subsistenz seiner Familie gegründet ist, aufgeben soll?

Ja, — sagen die strenggläubigen Juristen, — die Kirche muß dich deines Amtes entheben, weil du den Contract, den du mit ihr gemacht hast, nicht hältst, sondern verletzest, gleich als ob die Kirche hierbei nur handelte, wie ein großer Herr handelt, der seinen Kammerdiener fortschickt, weil er das ihm vorgelegte Dienstreglement nicht ordentlich beobachtet. Das kann der große Herr thun, weil der Kammerdiener nur ihm verpflichtet war, und er ihm Vorschriften geben konnte nach seinem Belieben; der Geistliche aber ist nicht nur der Kirche, sondern auch dem Worte Gottes verpflichtet; er ist nicht allein Diener, sondern auch Lehrer der Kirche nach einer höhern Vorschrift, auf die auch die Kirche verpflichtet ist. Er darf daher, ja er muß ihr es sagen, wenn sie gegen diese höhere Vorschrift etwas geordnet hat. Auch würde die Dienstentsetzung der Geistlichen aus solchem Grunde zu den härtesten Maßregeln gehören, die in civilisirten Ländern das lauteste Mißfallen erregen müßte. Ein fortgeschickter Diener findet jeden Tag einen andern Herrn; der Geistliche aber, den die Kirchenobern abgesetzt haben, findet kein Amt wieder. Er ist durch die Absetzung von jeder Anwartschaft auf jedes andere Lehramt ausgeschlossen, es wird ihm von seinen Obern eine Makel aufgedrückt, und damit seine moralische Ehre beeinträchtigt, und die bürgerliche Subsistenz seiner Familie zerstört.

Andere sind billiger und sagen wohl: zu solchen harten und durchgreifenden Maßregeln wolle man nicht schreiten. Man werde einige absetzen, um die andern vorsichtig zu machen, übrigens aber die schon in Aemtern stehenden Freigesinnten dulden, bis sie allmählig aussterben, indessen aber

dafür sorgen, daß kein Nachwuchs aufkomme. Man werde nämlich die theologischen Facultäten, die Consistorien und die vorzüglichsten Kirchenämter mit Strenggläubigen besetzen, überhaupt nur kirchlich gesinnte Theologen befördern und keine des theologischen Liberalismus verdächtigen Candidaten zu einer Anstellung kommen lassen. So werde denn nach einem kurzen Zeitraume das ganze Lehramt in den Händen der Strenggläubigen seyn, und dann die gute Zeit kommen, wo jeder glauben wird, was die Kirche glaubt, und weil es die Kirche glaubt.

Doch es wird nie gelingen, die theologische Wissenschaft durch solchen Zwang zu fesseln, wie auch die Geschichte der Kirche seit Einführung des Religionseides hinlänglich lehrt. Sollte es aber auch gelingen, den ganzen Lehrstand mit Strenggläubigen zu besetzen, so wäre doch damit nichts gewonnen, wenn nicht auch die Laienkirche in Glaubenssachen ihren Geistlichen eine unbedingte Folge leistete. Dieses steht aber durchaus nicht zu erwarten, weil dann der geistliche Stand mit der fortgeschrittenen Cultur der Wissenschaften wieder in eben die Opposition kommen würde, in welcher er sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befand. Die Bildung des jetzigen Zeitalters ist nicht von der Kirchentheologie ausgegangen, sondern von dem Aufblühen aller Wissenschaften, namentlich der Philosophie, der Sprach- und Alterthumskunde, der Geschichtsforschung, der Anthropologie, Psychologie, Astronomie und Physik. Die neuere Theologie ist nur die Folge und Wirkung des Einflusses dieser Wissenschaften auf die Theologie. Die Theologen sahen ihre hergebrachten Theologumenen durch jene Fortschritte von so vielen Seiten angegriffen und so erschüttert, daß sie ihr theologisches System umbauen und zeitgemäßer einrichten mußten, um Friede zu stiften zwischen Glauben und Wissen, Schrift und Vernunft, theologischem Dogma und Wissen-

schaft von der Welt. Da es nun ganz unmöglich ist, die Wissenschaften wieder auf den mangelhaften Standpunkt zurückzubringen, den sie zu Ende des 16. Jahrhunderts hatten, so ist es auch unmöglich, die Laien in Sachen des Glaubens wieder auf jenen frühern Standpunkt zurückzupredigen. Versuchten es die Geistlichen auf beharrliche Weise, so würden sie von den Laien als solche angesehen werden, die sich von der jetzigen Cultur lossagten, ja sie bekämpften. Was aber das Ende eines solchen Kampfes gegen die Fortschritte der Wissenschaften seyn, und welchem Theile der Sieg verbleiben würde, das kann gar nicht zweifelhaft seyn. Ebenso hat die Erfahrung hinlänglich gezeigt, daß die Laienkirche unsrer Zeit sich in Sachen der Religion von den Geistlichen nicht nach Belieben gängeln läßt. Seit einem Vierteljahrhundert hat die evangelische Kirchenzeitung dieses Gängeln betrieben, aber doch nichts erreicht, als eine kleine, mehr politische als kirchliche Parthei zu bilden, wohl aber hat sie in Schlesien, Königsberg, Berlin, Halle, Magdeburg und an andern Orten die Laien zu ganz entgegengesetzten Manifestationen aufgeregt. Die römische Kirche, in welcher die Laien grundsätzlich für nichts zählen, und der Priesterschaft blind folgen müssen, konnte damit die Reformation des 16. Jahrh. nicht hindern, und hat durch ihr starres Festhalten an ihren mittelalterlichen Ansichten den Austritt so vieler Laien in Deutschland zu dem Christ-Katholicismus selbst verschuldet. Wie viel weniger würden die evangelischen Laien, die in ihrer Kirche gesetzlich für etwas zählen, ja die eigentlich die Kirche sind, sich von dem Gängelbande strenggläubiger Prediger leiten lassen? Vielmehr würde man damit einen Zwiespalt zwischen der Theologie und der Cultur der Zeit setzen, der nicht zu lösen wäre, und endlich nur zur Trennung so widerstreitender Elemente führen müßte. Der Geistesdruck hat das Entstehen

verschiedener religiöser Vorstellungen nie hindern können, sondern nur Partheien gestiftet. Läßt man aber die verschiedenen Vorstellungen sich unverfolgt aussprechen, so bleiben sie bloße Meinungen, welche die theologische Wissenschaft bald beseitigt, und die nach kurzer Zeit von selbst fallen. So macht man es ja mit der Verschiedenheit der Vorstellungen in allen andern Wissenschaften, warum nicht auch in der Theologie? Seit hundert Jahren haben sich in der evangelischen Kirche Deutschlands sehr viele Verschiedenheiten in den religiösen Vorstellungen kund gegeben, aber sie stifteten keine Trennungen, keine Partheien, weil man sie nicht verfolgte, sondern die Wissenschaft walten ließ. Sie heilte vielmehr die große Spaltung zwischen Reformirten und Lutheranern, und führte selbst zu einem friedlicheren Verhältnisse zwischen Protestanten und Katholiken. Seitdem aber die Strenggläubigen zu einer Parthei zusammentraten, politischen Einfluß bekamen, und die aufgeklärten Theologen anfingen zu verdächtigen und zu verfolgen, so fühlten sich auch die Friedlichsten bedroht, und es entstanden Gegenbestrebungen, die bald auch den Charakter von Partheien annahmen, und die Verwickelungen herbeiführten, die wir jetzt vor Augen sehen. Nicht dadurch wird der Friede herbeigeführt werden, daß man den Religionseid verschärft, wie die Strenggläubigen wollen, sondern daß die Kirchenobern sich über die Partheien stellen, keine verfolgen, keine begünstigen, sondern die Beseitigung theologischer Differenzen der theologischen Wissenschaft überlassen, vor deren Forum sie gehören. Das Gegentheil aber würde nur zur Zerrüttung des innern Friedens der Kirche und zur weitern Ausbildung des Partheiwesens führen, was doch sehr zu beklagen wäre.

§. 10.

Schluß.

Alles bisher Gesagte hat nur die Absicht, die Unrechtmäßigkeit und Nutzlosigkeit einer unbedingten Verpflichtung auf die Kirchenbekenntnisse zu erweisen, nicht aber aller und jeder Verpflichtung, die Kirchenbekenntnisse zu ehren und sie gewissenhaft zu berücksichtigen, entgegenzutreten. Es ist schon erinnert worden, daß das Specifische, was die evangelische Kirche als ihre Glaubensgrundlage betrachtet, von jedem Mitgliede der Kirche, also zu allererst von den Kirchenlehrern, anerkannt und festgehalten werden müsse. Es ist daher zweckmäßig, ja nothwendig, den Ordinanden beim Antritte seines Lehramts dieses Specifische vorzuhalten, seine Zustimmung dazu zu fordern, und ihn angeloben lassen, dasselbe in seinem Amte festzuhalten.

Auch eine Verweisung dabei auf das öffentliche Bekenntniß der Kirche ist der Würde derselben ganz angemessen. Es ist jedoch nicht nöthig, daß sie auf alle im Concordienbuche enthaltenen Bekenntnisse ausgedehnt werde; nicht auf die Katechismen Luthers, denn diese sind gar keine Bekenntnisse; nicht auf die Schmalkaldischen Artikel, denn diese sind im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Augsburgischen Confession; nicht auf die Apologie derselben, denn diese ist nur eine Vertheidigung der Confession gegen ein Gutachten, das einige katholische Theologen auf dem Reichstage zu Augsburg (1530) unsrer Confession entgegensetzten und mag kaum ohne Zuziehung dieses Gutachtens verstanden werden; endlich auch nicht auf die Concordienformel, da diese kein Bekenntniß der ganzen evangelischen Kirche ist, der kirchlichen Union zwischen Lutheranern und Reformirten gradezu entgegentritt, und Streitigkeiten betrifft, welche die theologische Wissenschaft längst entschieden hat, und die für die Verwaltung des Lehramts in unsern Tagen weder von In-

teresse noch von Nutzen sind. Es wird daher völlig genügen, den Ordinanden nur auf die Augsburgische Confession zu verweisen, und ihn eine gewissenhafte Berücksichtigung derselben angeloben zu lassen, da in ihr das Specifische des Christenthums und der evangelischen Kirche insonderheit enthalten ist. In der gewissenhaften Berücksichtigung liegt aber, daß er dieses Bekenntniß der Kirche ehrt, nicht namentlich in seinen Amtsvorträgen gegen dasselbe polemisirt, das was er als in der Schrift nicht gegründet findet, und was von der theologischen Wissenschaft unrichtig befunden ist, mit Stillschweigen übergeht, und das Richtige ohne Polemik vorträgt. Die Summe seiner Verpflichtung ist daher, das Specifische des evangelischen Kirchenglaubens zu bekennen, und dessen Festhaltung und die Pflicht anzugeloben, das Wort Gottes lauter und rein mit gewissenhafter Berücksichtigung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses zu lehren und zu predigen.

Die strenge Form eines Eides sollte man aber diesem Versprechen nicht geben. Man hat mit Recht in unsern Zeiten gegen die unnöthige Vervielfältigung der Eide geeifert, und nirgends ist der Eid wohl mehr zu mißbilligen als in Sachen der Religion und des Glaubens. Es wird unter den Ordinanden selten einer seyn, der das Kirchenbekenntniß in allen seinen Theilen für völlig richtig halten sollte, sondern in den meisten wird wohl eine oder die andere abweichende Vorstellung Platz gegriffen haben. Soll nun der Ordinand darum, weil er in einigen Punkten eine andere Ueberzeugung hat, als die Kirchenbekenntnisse aussprechen, zurücktreten, dem geistlichen Berufe, den er doch liebt, und für den er sich tüchtig gemacht hat, entsagen, und seine darauf gewendete Mühe, seine ganze Jugendzeit verloren geben, und seine bürgerliche Subsistenz zerstören? Wird er aber nun gedrungen doch den Eid abzulegen, so nöthigt man ihn gleich zu Anfange seines Amtes zu einem falschen Eide.

Als des jetzigen Königs von Preußen Majestät die Regierung seines Landes antrat, so begnügte sich derselbe, von den Standesherrn seines Reichs, als Standesgenossen, bei der Huldigung mit einem Handschlage und forderte keinen Eid. Stehen aber nicht die ordinirenden Geistlichen mit dem zu ordinirenden Candidaten in gleichem Verhältnisse? Sind sie nicht Standesgenossen? Bekennt nicht der Ordinand ein Standesinteresse an der Kirche, wie der Standesherr es hat an der Monarchie? Muß man daher nicht voraussetzen, daß er auch ohne Eid an der Kirche festhalten und ihr Bestes suchen werde? — Belegten denn die Apostel, als sie ihr Collegium nach Judas des Verräthers Tode ergänzten, den neuen Apostel bei seiner Weihe mit einem Religionseide; finden wir im ganzen neuen Testamente eine Andeutung, eine Spur davon, daß man die Bischöfe und Aeltesten bei ihrer Weihe und Anstellung ein eidliches Angelöbniß habe ablegen lassen? oder hatten die Bischöfe der ersten Jahrhunderte bei ihrer Anstellung einen Eid auf Bekenntnisse abzulegen? — So wäre es auch in der evangelischen Kirche genug, statt eines Eides ein bloßes Versprechen zu fordern. Möchte man sich doch endlich überzeugen, daß es nicht der Buchstabe ist, der die Welt beherrscht und beglückt, sondern der Geist, der das Wahre und Rechte erforscht und zur Geltung bringt. Möchte man begreifen, daß der Glaube, von dem Christus spricht, daß er Berge versetzen könne, nicht der blinde Glaube und das hartnäckige Festhalten von Meinungen ist, sondern die innige, aus klarer Erkenntniß hervorgehende Ueberzeugung, verbunden mit dem begeisternden Gefühle des absoluten Werthes der Wahrheit. — Gott hat den Menschen einmal zu einem vernünftigen Wesen erschaffen, und die Vernünftigkeit zum wesentlichen Charakter der Menschheit gemacht. Darum ist es ganz vergeblich, den Menschen das Prüfen und Urtheilen in Sachen der Religion verwehren, und ihn, gleich einem vernunftlosen Jagdthiere durch die Buchstaben eines Glaubensbekenntnisses gleichsam einlappen zu wollen. Der Geist bricht ohne Mühe durch solche schwache Schranken.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bretschneider, Karl Gottlieb,

Über die unbedingte Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die Kirchenbekenntnisse ein Bedenken

Jena 1847

Polem. 386 ok

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10772692-1